



**STADT
BAD LAASPHE**

Kreis Siegen-Wittgenstein

Gemeindeweite Untersuchung zur
Ausweisung von Konzentrationszonen
für die Windenergie im Flächennutzungsplan

„Gesamträumliches Planungskonzept 2021“

- Fassung -
August 2021

CBH
RECHTSANWÄLTE

CBH Rechtsanwälte
Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13
50672 Köln
www.cbh.de

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31
50939 Köln
www.stadtplanung-zimmermann.de

Inhalt

I. Grundlagen.....	5
1. Anlass der Untersuchung	5
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
a) Bundes- und Landesrecht	5
b) Planerische Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen	8
aa) Landesentwicklungsplan NRW	8
bb) Regionalplanung	9
cc) Windenergieerlass	10
II. Erarbeitung des gesamtäumlichen Planungskonzeptes	11
1. Methodisches Vorgehen.....	11
2. Schritt 1: Ermittlung der Eignungsbereiche – harte Ausschlusskriterien.....	12
a) Siedlungsbereiche.....	12
b) Mindestabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (ausgewiesen im Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB).....	14
c) Mindestabstand zu Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich	18
d) Mindestabstand zu gewerblich genutzten Bereichen (ausgewiesen im Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB).....	19
e) Bundesstraßen nebst Anbauverbotszone, Landes- und Kreisstraßen (selbst) sowie Bahnanlagen.....	21
f) Bereiche/Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft.....	21
aa) Gebiete für den Schutz der Natur im LEP NRW	21
bb) Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan	22
cc) Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete	23
dd) Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope	29
ee) Landschaftsschutzgebiete	30
ff) Wald.....	31

gg)	Gewässerrandstreifen (5 m)	34
g)	Zwischenergebnis – Eignungsbereiche im Gemeindegebiet.....	34
3.	Schritt 2: Festlegung von weichen Ausschlusskriterien.....	35
a)	Bauflächen im Flächennutzungsplan	35
b)	Vorsorgeabstände zu Bauflächen im Flächennutzungsplan mit Wohnnutzung	35
c)	Vorsorgeabstände zu Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich	37
d)	Vorsorgeabstand zu gewerblichen Bauflächen	38
e)	Anbaubeschränkung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	38
f)	Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan	39
g)	Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete.....	39
h)	Landschaftsschutzgebiete.....	39
i)	Hochwertige Laubwaldbereiche	40
j)	Schutzbereich um Radar „Ebschloh“, Freihaltezone „Schameder“	40
aa)	Schutzbereich um Radar „Ebschloh“,	40
bb)	„Flugplatz Schameder“.....	41
k)	Schutzabstand zu Richtfunkstrecke und zu Elektrofreileitungen	42
l)	Grünflächen mit Vorsorgeabstand.....	43
m)	Kulturlandschaft und Denkmalschutz	43
aa)	Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe	44
bb)	Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler	45
cc)	Kulturlandschaftsprägende Bauwerke	46
n)	Schutzgebiete für die Wasserwirtschaft	47
o)	Mindestgröße der Potentialflächen.....	48
p)	Zwischenergebnis – Potentialflächen (Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien).....	49

4.	Schritt 3: Potentialflächen	49
	a) Empfehlung zur Abwägung der Potentialflächen untereinander anhand konkurrierender Nutzungsansprüche	50
	aa) Windhöffigkeit	50
	bb) Landschaftsbildeinheiten	51
	cc) Überschneidung mit Windenergiebereichen (Vorranggebieten) im Regionalplanentwurf	52
	dd) Vorbelastung	54
	b) Zwischenergebnis	54
	c) Verbleibende Potentialflächen 6, 8 und 9.....	56
	aa) Landschaftsschutzgebiet	56
	bb) Artenschutz	59
5.	Schritt 4: Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird	63

I. Grundlagen

1. Anlass der Untersuchung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Laasphe in der derzeit geltenden Fassung (Bekanntmachung der Genehmigung am 18.02.2005) weist keine Konzentrationszonen für Windenergie aus. Infolge des Fehlens von Konzentrationszonen, welche gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Steuerungswirkung entfalten würden, ist derzeit die Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen auf sämtlichen Außenbereichsflächen des Gebietes der Stadt Bad Laasphe bauplanungsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Dementsprechend sind auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe bis Mai 2021 elf Windkraftanlagen entstanden. Für weitere sieben Windkraftanlagen im Westen der Stadt Bad Laasphe wurden bereits umfangreiche bauliche Vorarbeiten (Herstellung der Wege- und Fundamentflächen) getroffen, eine weitere Realisierung musste jedoch aufgrund verschiedener immissionsschutzrechtlicher Klageverfahren ausgesetzt werden. Zwischenzeitlich sind für diese Anlagen im Juni 2021 erneut Genehmigungen beantragt. Daneben existieren für weitere vier Windkraftanlagen im Nordwesten des Stadtgebietes nördlich der L 719 in der Gemarkung Volkholz die entsprechenden Genehmigungen.

Die Stadt Bad Laasphe beabsichtigt nunmehr durch Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der damit verbundenen Ausweisung von Konzentrationszonen, zukünftig die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet aktiv zu steuern. Einerseits soll der Windenergie Raum gegeben werden, andererseits sollen Windenergieanlagen an raumverträglichen Standorten zur weitgehenden Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes Bad Laasphe konzentriert und an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

Zum Zwecke dieser aktiven Steuerung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe wurde die vorliegende gemeindeweite Standortuntersuchung vorgenommen und ist im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes dokumentiert worden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Bundes- und Landesrecht

Nach der Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB¹ gehört ein der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienendes Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

planungsrechtlich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Diese Privilegierung hat der Bundesgesetzgeber zum 01.01.1997 eingeführt und sie mit der flankierenden Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgestattet. Dieser sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zielt darauf ab, durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB an einer oder mehreren Stellen im Gebiet des Flächennutzungsplans oder eines Raumordnungsplans den übrigen Planungsraum von den betreffenden Vorhaben freihalten zu können (Konzentrationszonen). In den Ausschlussgebieten tritt hierbei in der Regel die Privilegierung zurück, während sie in den festgelegten Konzentrationszonen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang genießt.²

Ein Flächennutzungsplan bzw. ein Teilflächennutzungsplan erfüllt im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die einem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Er besitzt daher – jedenfalls insoweit – die Wirkung einer Rechtsnorm.³

Die Errichtung und der Betrieb jeder Windenergieanlage ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Kleinere Anlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen lediglich einer Baugenehmigung nach der jeweiligen Landesbauordnung.⁴

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt eine Reihe weiterer Genehmigungen mit ein, d.h. sie entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung und der darauf abgestimmten Verfahrensgestaltung wird das Genehmigungsverfahren wesentlich vereinfacht, vereinheitlicht und beschleunigt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst – wie sich aus § 13 BImSchG ergibt – die meisten für die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens zusätzlich erforderlichen behördlichen Entscheidungen. Üblicherweise werden eine Baugenehmigung, eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung sowie je nach Standort z.B. eine Waldumwandlungsgenehmigung, eine Genehmigung für die Waldneuanlage, eine Ausnahmegenehmigung von Verboten der Trinkwasserschutzgebietsverordnung und eine Denkmalschutzgenehmigung miterteilt.⁵

² Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 14. Aufl. 2019, § 35, Rn. 111.

³ OVG Münster Urteil vom 6.12.2017 – 7 D 100/15.NE –, juris, Rn. 33, 35.

⁴ Maslaton, Windenergieanlagen, 2. Aufl. 2018, Kapitel 2, Rn. 1.

⁵ Maslaton, Windenergieanlagen, 2. Aufl. 2018, Kapitel 2, Rn. 20.

Bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung und damit nicht um eine Ermessensentscheidung. Das heißt, stehen die vom Gesetzgeber abschließend vorgegebenen Genehmigungsvoraussetzungen dem Vorhaben nicht entgegen, so muss die Genehmigung erteilt werden.⁶

Von der in § 249 Abs. 3 BauGB vorgesehenen Möglichkeit, bis Ende des Jahres 2015 in eigener Verantwortung Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und sonstigen zulässigen Nutzungen zu definieren, wurde zwar vom Land NRW keinen Gebrauch gemacht. Diese Klausel ist durch Fristablauf daher gegenstandslos geworden. Allerdings wird gegenwärtig u.a. auf Initiative der Landesregierung NRW versucht über den Bundesrat die Länderöffnungsklausel wiederzubeleben. Am 13.08.2020 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ veröffentlicht, welches einen Tag nach Verkündung in Kraft getreten. Durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes wurde neue Regelung des § 249 Absatz 3 BauGB, die Länderöffnungsklausel, neu gefasst.

Die Länderöffnungsklausel sieht vor, dass die Länder nun durch die Landesgesetzgebung bestimmen können, dass Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB nur noch dann zulässig sind, wenn bestimmte Mindestabstände zu Wohngebäuden eingehalten werden. Am 23.12.2020 wurde der von der Landesregierung beschlossene Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen dem Landesparlament zugeleitet. Am 20.04.2021 hat das Landeskabinett einen überarbeiteten zweiten Entwurf verabschiedet und anschließend zur parlamentarischen Beratung an den Landtag überwiesen.⁷

Darin enthalten ist der Entwurf eines § 2 Abs. 1 u. 2 BauGB-AG NRW, der wie folgt lautet:

„§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder

⁶ Maslaton, Windenergieanlagen, 2. Aufl. 2018, Kapitel 2, Rn. 63 f.

⁷ Landtag NRW, Drucksache 17/13426 v. 21.04.2021.

2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 02.07.2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.“

Das Gesetz ist am 02.07.2021 in Kraft getreten.

Nach Beschluss des Klimaschutzprogrammes 2030 durch die Bundesregierung soll im Baugesetzbuch erneut eine Mindestabstandsregelung aufgenommen werden. Bis zu einem Abstand von 1.000 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie zu dörflichen Siedlungen mit signifikanter Wohnbebauung sollen keine Windenergieanlagen errichtet oder repowert werden dürfen. Die Bundesländer sollen geringere Mindestabstände gesetzlich festlegen dürfen; davon unabhängig sollen Kommunen unbefristet die Möglichkeit erhalten, geringere Mindestabstände festzulegen.⁸

b) Planerische Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen

aa) Landesentwicklungsplan NRW

Die Landesplanung ist die Raumordnung auf der Ebene der Länder. Sie hat die Aufgabe, den Raum durch planerische Vorgaben (Ziele und Grundsätze), durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Das wichtigste Planungsinstrument ist hier der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan. Die zentralen Rechtsgrundlagen sind das Raumordnungsgesetz sowie das Landesplanungsgesetz.⁹

Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP NRW für die Regionalpläne, die gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Die Regionalpläne sind gemäß § 18 Abs. 1 LPIG geänderten oder neuen Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen.

⁸ Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, S. 38.

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanung, www.wirtschaft.nrw/landesplanung (zuletzt abgerufen am: 15.11.2019).

Der LEP NRW ist mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 in Teilen überarbeitet worden. Eine diese Änderungen tragende Begründung besteht darin, Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen. Dies geschieht mit Blick darauf, dass bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden soll. Dabei soll die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle einnehmen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen.

Der LEP NRW trifft – auch nach Novellierung unverändert – allgemeine Aussagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in seinen Grundsätzen 10.1-1, 10.1-2 und 10.1-3. Beachtlich ist insbesondere der im Zuge der Novellierung des LEP NRW neugefasste Grundsatz 10.2-3:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung auf nachgelagerten Planungsebenen zugänglich. In der Begründung des Grundsatzes heißt es insofern, dass ein pauschalisierter Vorsorgeabstand von 1.500 m in Abwägungsentscheidungen bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen sei. Das heißt, dass auch geringere Abstände vorgesehen werden können, wenn andere Belange in der Abwägung vorgehen.

bb) Regionalplanung

Der für Bad Laasphe gültige Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wurde am 09.12.2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, S. 876 öffentlich bekannt gemacht und ist seitdem in Kraft.

Derzeit wird der räumliche Teilplan des Regionalplanes Arnsberg für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein neu aufgestellt. Der Regionalrat als Träger der Regionalplanung hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 die Regionalplanungsbehörde damit beauftragt, mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPIG die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanneuaufstellung zu informieren und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abzugeben. Die Planunterlagen (textliche und

zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) liegen im Zeitraum einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus.

Die geplante Novellierung des Regionalplanes sieht unter anderem sog. Windenergiebereiche vor, die als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Auch im Gebiet der Stadt Bad Laasphe sind Windenergiebereiche vorgesehen. Vorranggebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung und sind demnach von den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten schließt die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum nicht aus. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb der regionalplanerisch festgelegten WEB weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren vorbereitenden Bauleitplänen darzustellen.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind daher im Rahmen der vorliegenden Planung daher gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

cc) Windenergieerlass

Für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen gibt es seit dem Jahr 2002 entsprechende Runderlasse der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die vorliegende Planung orientiert sich an dem derzeit geltenden Windenergie-Erlass in der Fassung vom 08.05.2018.

Bei dem Windenergie-Erlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die in abstrakt-genereller Form der Steuerung des Verwaltungshandelns nachgeordneter Behörden dient. Das heißt, der Erlass besitzt für alle nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit. Für die Gemeinden als Trägerinnen der Planungshoheit ist der Windenergie-Erlass Empfehlung und Hilfe zur Abwägung. Für Investitionswillige sowie Bürgerinnen und Bürger zeigt er den Rechtsrahmen auf, gibt Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.¹⁰ Verwaltungsvorschriften sind Innenrechtssätze, aber keine Gesetze i.S. des Art. 20 Abs. 3 GG und entfalten von sich aus keine Außenrechtswirkung.

Die Zielsetzung des Windenergie-Erlasses besteht folglich darin, den Planungsträgern aufzuzeigen, welche planerischen Möglichkeiten bestehen, den Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen, und Hilfestellung zur rechtmäßigen Einzelfallprüfung zu leisten.¹¹

¹⁰ A.a.O., Kapitel 2.

¹¹ Kapitel 2 des Windenergie-Erlasses vom 22.05.2018 (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI.A- 3-77-30), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202).

Der Windenergie-Erlass 2018 befasst sich zudem mit den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Wald, mit der Darstellung der allgemeinen Anforderung an die Konzentrationszonen, mit der Klarstellung der Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mit der Differenzierung nach harten und weichen Tabukriterien und der Darlegung möglicher Kriterien zur Beurteilung, ob der Windenergie genügend substantieller Raum gegeben wird. Kriterien für die Bewertung können demnach u.a. sein: die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße und zur Größe der für die Nutzung der Windenergie reservierten Flächen in den Nachbargemeinden sowie Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen.

II. Erarbeitung des gesamträumlichen Planungskonzeptes

1. Methodisches Vorgehen

Zur Erzielung der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Ausweisung von Konzentrations- und Ausschlusszonen ist eine gemeindeweite Standortuntersuchung zwecks Erstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes notwendig.

Die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung hat seit etwa 2012 die Anforderungen, die an ein wirksames Planungskonzept gestellt werden, stetig konkretisiert. Demnach hat auf der Ebene des Abwägungsvorgangs eine in drei Arbeitsschritte gegliederte Prüfung stattzufinden. Ziel ist dabei zwar die Ermittlung der Eignungsbereiche für die Windenergienutzung im gesamten Gemeindegebiet. Die Prüfung beruht dabei jedoch auch auf dem Gedanken, dass die gemeindliche Entscheidung nicht nur Auskunft darüber geben soll, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich macht, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.¹²

In einem ersten Schritt werden deshalb diejenigen Bereiche des Stadtgebiets als Tabuzonen ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. In harten Tabuzonen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

In diesem Rahmen wird zudem geprüft, ob sich harte Tabukriterien mit Ausstrahlungswirkungen auf das Plangebiet aus angrenzenden Gemeindegebieten ergeben.

¹² Exemplarisch: BVerwG, Beschluss vom 24.03.2015, 4 BN 32/13, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, juris, Rn. 9 f.

Die eingestellten harten Ausschlusskriterien resultieren aus der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung (Stand: 05/2021) sowie der Planungs- und Verwaltungspraxis unter Beachtung des LEP NRW (Stand: 05/2021) und des Windenergie-Erlasses (Stand: 05/2021).

In einem zweiten Schritt werden die weichen Tabuzonen bestimmt. Dies sind diejenigen Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen aber nach den allgemeinen städtebaulichen Vorstellungen, die die Stadt Bad Laasphe anhand eigener Kriterien entwickeln darf, keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.¹³

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben die sogenannten Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan grundsätzlich in Betracht kommen. Sie werden in einem dritten Schritt im Rahmen einer Einzelabwägung in den betreffenden Bereichen jeweils zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung des konkreten Landschaftsraums als Konzentrationszone für Windenergie sprechen, werden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten im Gemeindegebiet eine Umsetzungsmöglichkeit zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.¹⁴

Als Ergebnis dieser Abwägung, vierter Schritt, wird geprüft, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft worden ist.

2. Schritt 1: Ermittlung der Eignungsbereiche – harte Ausschlusskriterien

a) Siedlungsbereiche

Innerhalb von Siedlungen sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Ausweisungen von Siedlungsbereichen gibt es in Bebauungsplänen, im Flächennutzungsplan und im Regionalplan. Im Folgenden wird näher darauf eingegangen, welche Darstellungen auf welcher Planungsebenen für das harte Ausschlusskriterium relevant sind.

Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung ist in durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten nicht zulässig.¹⁵ Diese Flächen stellen harte Tabuzonen dar. Hierunter

¹³ BVerwG, Beschluss vom 09.02.2015 – 4 BN 20/14 –, juris, Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –, juris, Rn. 12; OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE –, juris, Rn. 80.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 –, juris, Rn. 10; OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE –, juris, Rn. 85.

¹⁵ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17 –, juris, Rn. 75; OVG Lüneburg, Urt. v. 13.07.2017 – 12 KN 306/15, juris, Rn. 31.

fallen nicht nur tatsächlich bebaute Flächen, sondern auch im Bebauungsplan festgesetzte, aber noch nicht ausgenutzte Baugebiete.

Demgegenüber ist die Darstellung im Flächennutzungsplan als Baufläche kein hartes Ausschlusskriterium. Zwar muss die Darstellung von Konzentrationszonen mit anderen Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar sein.¹⁶ Doch ist es nicht zwingend, dass sich die Konzentrationsflächenplanung nach den sonstigen Darstellungen im Flächennutzungsplan richtet. Grundsätzlich können auch die sonstigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zugunsten der Konzentrationsflächenplanung geändert werden. So heißt es in der aktuellen Rechtsprechung, dass lediglich im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen kein hartes Ausschlusskriterium darstellen, da die planende Kommune grundsätzlich frei ist, ihre eigene Flächennutzungsplanung zu ändern.¹⁷

Des Weiteren ist zu klären, ob Darstellungen im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) oder Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als harte Tabuzonen zu werten sind. In diesem Zusammenhang hat Bedeutung, dass sich in den Konzentrationszonen die Zulässigkeit der Vorhaben u.a. nach § 35 Abs. 1 BauGB bestimmt.¹⁸ Es können daher nicht solche Zonen ausgewiesen werden, in denen die Anlagen nach den insofern zu beachtenden Vorschriften nicht genehmigungsfähig wären.¹⁹

Windfarmen mit mehr als drei Anlagen so wie Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m werden in Nr. 3.2.3 des Windenergie-Erlasses NRW als raumbedeutsam angesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen, die in Zukunft in Bad Laasphe errichtet werden, mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen. Als raumbedeutsame Vorhaben dürfen sie daher nach § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Zulassung einer Windenergieanlage würde der Ausweisung als ASB widersprechen, da dieser aufgrund der Abstandsvorgaben zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen (dazu sogleich) dort nicht mehr umgesetzt werden könnte. Gleiches gilt für die Ausweisung als GIB.

Dementsprechend besagt Ziff. 3.2.4.1. des Windenergie-Erlasses NRW, dass die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in ASB sowie in GIB nicht zulässig ist (3.2.4.1. Windenergie-Erlass NRW). Folglich sind diese Flächen harte Tabuzonen. Die ASB und GIB wurden nach derzeit rechtsgültigem Regionalplan gemäß den Geodaten der Bezirksregierung Arnberg (Stand 11/2018) übernommen. Der Stadt Bad Laasphe ist in diesem Zusammenhang

¹⁶ Söfker, in: Ernst u.a., BauGB, § 35, Rn. 123.

¹⁷ OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17 -, juris, Rn. 132; OVG Münster, Urt. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15 -, juris, Rn. 139; OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17 -, juris, Rn. 75.

¹⁸ Söfker, in: Ernst u.a., BauGB, § 35, Rn. 124f.

¹⁹ Söfker, in: Ernst u.a., BauGB, § 35, Rn. 124f.

bewusst, dass der Regionalplan (hier: Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein) sich in Neuaufstellung befindet. Die im Entwurf des Regionalplans dargestellten ASB und GIB decken sich weit überwiegend mit den Darstellungen des gegenwärtigen geltenden Regionalplans. Aus heutiger Sicht kann daher nur der rechtsgültige Plan zugrunde gelegt werden. Wenn die Rechtsprechung insofern Zweifel hatte, ob die Ausweisungen im Regionalplan trotz dessen eingeschränkten Planungshorizonts als Grundlage für harte Tabuzonen herangezogen werden konnten, dann nur in einem Fall, in dem die Kommune selbst die Verbindlichkeit der regionalplanerischen Darstellungen bei der Begründung ihrer Flächennutzungsplanung relativiert hatte.²⁰

Neben den Ausweisungen von Siedlungsbereichen auf verschiedenen Planungsebenen gibt es zudem tatsächlich bebaute Gebiete, nämlich im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB und Streusiedlungen, Einzelgehöfte und sonstige Gebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auch auf diesen Flächen ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung nicht zulässig. Sie stellen harte Tabuzonen dar.²¹

Der Karte 01 sind die Siedlungsbereiche zu entnehmen, die für eine zukünftige Windenergienutzung auszuschließen sind.

b) Mindestabstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (ausgewiesen im Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB)

Zusätzlich sind laut der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Mindestabstände zu Siedlungen zu definieren, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist. Diese Mindestabstände stellen harte Tabukriterien dar.²²

Als Grundlage für die Ermittlung der Mindestabstände werden die nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit Wohnnutzung sowie die in Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete mit Wohnnutzung herangezogen. Die Ausweisungen im Flächennutzungsplan sind nicht relevant, weil sie schon selbst keine harten Tabuzonen darstellen (s.o.).²³ Die Ausweisung ASB im Regionalplan ist nicht heranzuziehen, weil aus dieser Ausweisung das Ausmaß der Wohnnutzung nicht deutlich wird.²⁴

²⁰ OVG Münster, Urte. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15 -, juris, Rn. 170.

²¹ OVG Lüneburg, Urte. v. 13.07.2017 – 12 KN 306/15, juris, Rn. 31; OVG Lüneburg, Urte. v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17 -, juris, Rn. 75.

²² OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, 2 A 2/16, juris, Rn. 93 f.; OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE, juris, Rn. 134; OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17, juris, Rn. 79 a.E.

²³ OVG Lüneburg, Urte. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 173.

²⁴ OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE, juris, Rn. 125 ff.

Im Folgenden stellt sich die Frage, wie der Mindestabstand zu bemessen ist. Zunächst ist zu klären, ob und ggf. wie immissionsschutzrechtlich begründete harte Abstandsradien zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung zugrunde zu legen sind.

Geräusche entstehen an Windenergieanlagen vor allem durch die Drehung der Rotorblätter und die Interaktion von Rotorblättern und Turm (aerodynamische Geräusche). Hinzu treten Geräusche von mechanischen Komponenten. Die Geräuschemissionen nehmen mit der Windgeschwindigkeit bis zur Erreichung der Nennleistung der Anlage zu. Moderne Anlagen haben bei Nennleistung einen Schalleistungspegel von 103 bis 107 dB(A).

Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den auf die Wohnbebauung einwirkenden Lärm stellen die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ dar. Beim durch Windenergieanlagen erzeugten Gewerbelärm wird in Ergänzung zur DIN 18005 die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) als fachlich fundierte Erkenntnisquelle zur Bewertung herangezogen. Beispielsweise im Allgemeinen Wohngebiet sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 db(A) im Tagzeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) und 40 dB(A) im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) einzuhalten.

Im Hinblick auf die Bemessung harter Abstandsradien besteht die Schwierigkeit, dass der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von den konkreten örtlichen Gegebenheiten und von der regelmäßig noch nicht bekannten Höhe, dem Typ und der Anzahl der Windenergieanlagen abhängig ist.

Deshalb billigt die Rechtsprechung dem Plangeber eine Befugnis zur Typisierung zu.²⁵ Insofern ist in Einklang mit der Rechtsprechung eine typische Referenzanlage konkret zu bestimmen.

Diesem gesamträumlichen Planungskonzept liegt die Vorstellung einer 200 m hohen Referenzanlage zugrunde. Einerseits sind auf der Fläche der Stadt Bad Laasphe bis Juli 2021 insgesamt elf Windkraftanlagen entstanden. Im Windpark Hesselbach der „Wittgenstein New Energy GmbH“ stehen acht Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112, Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 192 m, und am Gerhardsberg und Görtzberg existieren Anlagen vom Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Gesamthöhe 200 m. Diese Windenergieanlagen sind für die Nutzung des Windkraftpotentials aufgrund der Windhöflichkeit der Flächen der Stadt Bad Laasphe geeignet.

²⁵ BVerwG, Urteil vom 13.12.2018, 4 CN 3/18, juris, Rn. 26; OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17, juris, Rn. 80.

Andererseits sind auch die in den letzten Jahren im gesamten Bundesgebiet genehmigten Windenergieanlagen im Durchschnitt 193 m hoch gewesen, das 50%-Perzentil lag bei 200 m (Deutsche WindGuard im Auftrag des Bundesverbands Windenergie und VDMA Power Systems, Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland – Jahr 2019, S. 4). Dies spricht dafür, dass die hier gewählte Referenzanlage sowohl vor Ort in Bad Laasphe als auch mit Blick auf die Bundesebene als typisch gelten kann.

Um immissionsschutzrechtlich begründete Abstände festlegen zu können, hat man im Rahmen des vorliegenden Konzeptes für die genannte Referenzanlage Vestas V126-3,45MW ermitteln lassen, in welcher Entfernung bei idealtypischen Bedingungen, also bei freier Schallausbreitung ohne die Berücksichtigung von Topographie oder Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die betreffenden Baugebiete erreicht werden (siehe Anlage 1: Peutz, Schalltechnische Betrachtung von 3 Windenergieanlagen jeweils als Einzelanlage zur Ermittlung der Vorsorgeabstände im Rahmen einer gemeindeweiten Standortuntersuchung der Stadt Bad Laasphe, im Folgenden: Peutz, Schalltechnische Betrachtung, S. 6).

Andererseits ist mit Inkrafttreten des EEG 2017 das sog. Ausschreibungsmodell für Windenergieanlagen eingeführt worden, wonach die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht mehr gesetzlich festgelegt ist, sondern durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt wird, § 46 b EEG 2017. Ziel dieser gesetzlichen Änderungen ist es, Anlagen an windschwächeren Standorten eine höhere Förderung zukommen zu lassen, sodass auch Anlagen an windschwachen Orten realisierbar sind.²⁶ Die Geltung des neuen EEG 2017 führt indes dazu, dass speziell an windschwächeren Standorten die Wahl einer möglichst optimierten Windenergieanlage, d. h., die Wahl großer Rotordurchmesser und großer Nabhöhhen, unerlässlich für die Erlangung reeller Chancen im Ausschreibungssystem ist.²⁷

In den letzten Jahren sind die Gesamthöhen der Windkraftanlagen dementsprechend stetig gestiegen, und es spricht einiges dafür, dass sich dieser Trend auch in Zukunft zumindest bis zu einer Höhe, in der die Standsicherheit nicht mehr garantiert werden kann, fortsetzen wird.

Daher wurde vorliegend auch für zwei weitere Anlagentypen mit größerer Gesamthöhe (246 m und 247 m) ermitteln lassen, in welcher Entfernung bei idealtypischen Bedingungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die betreffenden Baugebiete erreicht werden (siehe Peutz, Schalltechnische Betrachtung, S. 6).

²⁶ FA Wind, Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Berlin 2018, S.13.

²⁷ WindGuard, Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabhöhhen von Windenergieanlagen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, 2017, S. 5.

Die Untersuchung zeigt zum einen, dass die Lautstärke der Anlagentypen und mit ihr die aus Lärmgründen erforderlichen Abstände stark differieren. Dies gilt auch für Anlagentypen nahezu gleicher Gesamthöhe. Zum anderen zeigt die Untersuchung, dass die niedrigste Anlage aus Immissionsschutzgründen die größten Abstände erfordert. Dies ist durch die größere Bodennähe und damit den kleineren Abstand zum Immissionsort bedingt. Andererseits ist bei einer niedrigeren Anlage die Wahrscheinlichkeit größer, dass der Schall durch Bebauung o.ä. abgeschirmt wird. Dieser gegenläufige Effekt wird in der vorliegenden schalltechnischen Betrachtung von Peutz jedoch nicht abgebildet, da aufgrund der Notwendigkeit zur Typisierung von freier Schallausbreitung ausgegangen wurde.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Betrachtung illustrieren die Schwierigkeit der Festlegung harter Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes: Wird die heute typische Referenzanlage (200 m) zugrunde gelegt, ist bei einer weiteren Steigerung der Gesamthöhen gut möglich, dass in einigen Jahren Anlagen zur Genehmigung gestellt werden, die regelmäßig aufgrund ihrer größeren Höhe leiser sind. Dann gäbe es harte Abstandsradien, in denen jedoch regelmäßig die Immissionsrichtwerte längst eingehalten wären. Wählte man mit Blick auf den Planungshorizont einer Flächennutzungsplanänderung heute bereits eine höhere Referenzanlage, wäre diese aus heutiger Sicht nicht typisch, und zudem löste sie Abstandsradien aus, in denen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch heute typische Anlagen gerade nicht gesichert ist.

Hinzu kommen noch die bei nahezu gleicher Höhe deutlich unterschiedlichen Lärmauswirkungen unterschiedlicher Anlagenfabrikate.

Mit Blick auf diese Schwierigkeiten und auf die hohen Hürden für die Zulässigkeit harter Tabukriterien werden vorliegend keine harten Abstandsradien auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Begründung festgesetzt.

Stattdessen wird für die Festlegung des harten Abstands zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung auf das Konzept der optisch bedrängenden Wirkung zurückgegriffen.

Die Rechtsprechung hat das Konzept der optisch bedrängenden Wirkung von baulichen Anlagen entwickelt, das im Rücksichtnahmegebot verankert ist. Inzwischen wendet die Rechtsprechung dieses Konzept auch auf Windenergieanlagen im Zusammenhang zu angrenzender Wohnbebauung an.²⁸ Von Windenergieanlagen kann eine optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnbebauung ausgehen. Die bedrängende Wirkung resultiert aus der Höhe der Windenergieanlage in Verbindung mit der Drehbewegung der Rotorblätter. In Anlehnung an die

²⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010, 4 B 36/10, juris Rn. 3; OVG Münster, Beschluss vom 20.07.2017; 8 B 396/17, juris Rn. 37 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010, 8 A 2764/09, juris Rn. 42 ff.; OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00, juris Rn. 41.

allgemeinen Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist die optisch bedrängende Wirkung als Belästigung oder Störung in der Umgebung zu verstehen, die insbesondere auf die mit dem Wohnen verbundene Erholungs- und Rückzugsfunktion nachteilig wirken kann.

Nach der Rechtsprechung vermeidet ein Abstand, der dem Zweifachen der Gesamthöhe (2 H) der Anlage entspricht, die optisch bedrängende Wirkung.²⁹

Demnach wird das Zweifache der Gesamthöhe (2 H) der oben konkret benannten Referenzanlage mit einer Höhe von 200 m als harte Tabuzone zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung festgelegt.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit aktueller Rechtsprechung, die anerkennt, dass bei einer durch typisierte Betrachtungsweise bestimmten Anlagenhöhe und eines der zweifachen Gesamthöhe einer Referenzanlage entsprechenden Schutzabstands im planerischen Kontext nicht nur dem Rücksichtnahmegebot hinreichend Rechnung getragen wird, sondern „reflexartig“ auch dem Immissionsschutz, auch wenn keine Differenzierung nach Baugebietstypen stattfindet.³⁰

In die Betrachtung wurden die Siedlungsbereiche im angrenzenden Landkreis Marburg-Biedenkopf (Hessen) einbezogen. Für Wallau, Breidenstein, Wiesenbach, Kleingladenbach und Achenbach liegen Bebauungspläne vor (vgl. Geoportal Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stand 05/2020). Berücksichtigung fanden jeweils die zur Stadtgebietsgrenze Bad Laasphe nächstgelegenen Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung zuzüglich eines Mindestabstandes von 400 m. Auf nordrhein-westfälischer Seite – außerhalb des Stadtgebietes Bad Laasphe – waren Mindestabstände von Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung aufgrund ihrer Nähe zur Bad Laasphe Stadtgebietsgrenze zu berücksichtigen (vgl. LANUV Geodaten, Energieatlas NRW).

Im Ergebnis wird ein Mindestabstand von 400 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung (ausgewiesen im Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB) als hartes Tabukriterium festgelegt und in der Karte 02 dargestellt.

c) Mindestabstand zu Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich

Laut der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind auch zu Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich Mindestabstände einzuhalten, die das

²⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17, juris, Rn. 80; OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17 -, juris, Rn. 135; OVG Lüneburg, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 173.

³⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 25.04.2019, 12 KN 226/17, juris, Rn. 90; i.E. auch OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17 -, juris, Rn. 134.

Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist. Diese Mindestabstände stellen harte Tabukriterien dar. Zu beachten ist dabei, dass für die entsprechenden Flächen lediglich ein Schutzanspruch für Mischgebiete angesetzt werden kann und dementsprechend bei rein immissionsschutzrechtlicher Betrachtung geringere Schutzabstände vorzusehen wären.³¹ Allerdings sind die entsprechenden Bereiche, was die Schutzbedürftigkeit unter dem Gesichtspunkt erdrückende Wirkung angeht mit Blick auf die dort vorhandene Wohnnutzung, ebenso schutzbedürftig wie reine oder allgemeine Wohngebiete.

Vorliegend wird aus dem Gesichtspunkt der erdrückenden Wirkung ein Mindestabstand von 400 m als hartes Tabukriterium festgelegt. Diesem Abstand liegt erneut die Vorstellung der oben definierten, insgesamt 200 m hohen Referenzanlage zugrunde (2 H = 400 m).

Die Mindestabstände von Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich wurden ebenfalls für die Nachbarkommunen Bad Laasphe erfasst. Die Datengrundlage bildete für die hessischen Kommunen das Geoportal des Landkreises Marburg-Biedenkopf und für die nordrhein-westfälischen Nachbarkommunen die LANUV-Geodaten des Energieatlas NRW.

Die Karte 03 zeigt die Ausschlussbereiche der Streusiedlungen, Einzelgehöfte und sonstigen Wohngebäude im Außenbereich zuzüglich eines Mindestabstandes von 400 m.

d) Mindestabstand zu gewerblich genutzten Bereichen (ausgewiesen im Bebauungsplan oder nach § 34 BauGB)

Des Weiteren gilt zu klären, welcher harte Mindestabstand zu im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebieten oder nach § 34 Abs. 2 BauGB einzustufenden faktischen Gewerbegebieten vorzusehen ist.

Das Konzept der erdrückenden Wirkung, das hier grundlegend für die Definition der harten Abstände zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung ist, wird – soweit ersichtlich – lediglich auf die Wohnnutzung angewandt.³² In Bezug auf Gewerbegebiete findet sich keine Anwendung des Konzepts der erdrückenden Wirkung in der Rechtsprechung. Allgemein anerkannt ist, dass Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen und eine Wohnfunktion grundsätzlich – mit Ausnahme des Betriebsleiterwohnens – ausschließen. Insofern lässt sich die zur erdrückenden Wirkung von Wind-

³¹ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, 2 A 2/16, juris Rn. 96; OVG Münster, Urteil vom 14.03.2019, 2 D 71/17.NE, juris, Rn. 137.

³² Blessing, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, S. 26 f; Maslaton, Windenergieanlagen, S.32.

energieanlagen entwickelte Faustformel zum Mindestabstand nicht auf GE-Gebiete übertragen. Ein Schutzanspruch unter dem Gesichtspunkt der erdrückenden Wirkung ist hier folglich nicht vorzusehen.

Wenn die auf die erdrückende Wirkung zurückgehenden Schutzabstände zu den Gebieten mit Wohnnutzung im Einklang mit der Rechtsprechung „als Reflexwirkung zugleich eine Entschärfung der Lärmproblematik zur Folge haben“³³, so können sie dies in Bezug auf Gewerbegebiete mangels Anwendbarkeit also nicht leisten. Auf einen harten Schutzabstand zu Gewerbegebieten kann aber auch nicht vollständig verzichtet werden, da eine gewisse immissionschutzrechtliche Schutzwürdigkeit besteht, wenn sie auch herabgesetzt ist gegenüber Gebieten mit Wohnnutzung.

Um den Abstand nicht frei zu wählen und sich damit dem Vorwurf der Willkür auszusetzen, muss daher darauf zurückgegriffen werden, in Bezug auf GE-Gebiete den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch nach TA Lärm anzulegen. Trotz der oben ausführlich geschilderten Problemlage bleibt insofern nichts anderes übrig, als den Abstand als harte Tabuzone zu definieren, der erforderlich ist, um die GE-Werte nach TA Lärm in Bezug auf die gewählte Referenzanlage einzuhalten. Gewerbegebiete genießen im Vergleich zu Wohnnutzung nach der Nr. 6.1 lit. b) TA Lärm lediglich einen deutlich herabgesetzten Schutz. Im Gewerbegebiet sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 65 dB(A) im Tagzeitraum und 50 dB(A) im Nachtzeitraum einzuhalten. Es ergibt sich daher gerundet ein Abstandsradius von 310 m (siehe Peutz, Schalltechnische Betrachtung, S. 6).

Auch wenn diese Vorgehensweise aufgrund der geschilderten Problemlage bei harten Immissionschutzabständen mit gewissen Unsicherheiten behaftet sein mag, ist dies unschädlich, da der Abstand zusätzlich auch als weiches Ausschlusskriterium festgelegt wird (s.u.).³⁴ Zwar wird der weiche Abstand ausgehend von den GE-Ausweisungen im Flächennutzungsplan festgelegt, doch sind davon zumindest auch alle Gewerbegebiete in Bebauungsplänen und nach § 34 Abs. 2 BauGB erfasst.

Der Karte 04 sind die Ausschlussbereiche für festgesetzte Gewerbegebiete und Gewerbegebiete nach § 34 BauGB einschließlich des Mindestabstands von 310 m zu entnehmen. Im Bereich der Stadtgrenze fanden die festgesetzten Gewerbegebiete in Wallau und Breidenstein (Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen) Berücksichtigung.

³³ OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17, juris, Rn. 80.

³⁴ Zur Zulässigkeit dieses „zweispurigen“ Vorgehens etwa Blessing, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, S. 36 f. mit Rechtsprechungsnachweisen; das OVG Münster bezeichnet dieses Vorgehen als „echte Wahlfeststellung“ (OVG Münster, Urt. v. 6.3.2018 – 2 D 95/15, juris, Rn. 176).

e) Bundesstraßen nebst Anbauverbotszone, Landes- und Kreisstraßen (selbst) sowie Bahnanlagen

Aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ergibt sich eine Bauverbotszone für die Straßenflächen und zudem ist längs der Bundesstraßen eine Anbauverbotszone von 20 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt freizuhalten. Die Straßenflächen sowie die Anbauverbotszonen von Bundesstraßen sind harte Tabuzonen.

Auf den Straßenflächen von Landes- und Kreisstraßen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Die Straßenflächen sind harte Tabuzonen.

Bahnanlagen stehen für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht zur Verfügung. Sie stellen harte Tabuzonen dar. Bahnanlagen sind nach § 4 Abs. 1 EBO (Eisenbahnbau- und –betriebsordnung) alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Die Ausschlussbereiche für Verkehrsflächen – Bundesstraßen mit 20 m Anbauverbotszone, die Landes- und Kreisstraßen sowie die Bahnanlagen – sind in der Karte 05 dargestellt.

f) Bereiche/Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft

Auf den verschiedenen Planungsebenen existieren verschiedene Bereiche bzw. Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft mit unterschiedlichen Schutzzwecken. So weist der LEP NRW Gebiete für den Schutz der Natur aus, der Regionalplan Bereiche für den Schutz der Natur. Der Landschaftsplan für Bad Laasphe weist Landschafts- und Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile aus. Des Weiteren existieren Natura 2000-Gebiete, die in der Regel in andere Schutzgebietsformen überführt wurden, sowie gesetzlich geschützte Biotope.

aa) Gebiete für den Schutz der Natur im LEP NRW

Die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur werden im vorliegenden Konzept nicht als Ausschlussbereiche definiert, da es sich nicht um endabgewogene Festlegungen handelt. Ziel 7.2-2 des LEP NRW besagt zwar, dass in den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen haben. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln.

Zum einen heißt es jedoch in Ziel 7.2-2 des LEP NRW, diese Gebiete seien in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur noch zu konkretisieren.

Zum anderen heißt es in der Begründung des Ziels, andere Raumansprüche würden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen berücksichtigt.

bb) Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan

Der derzeit geltende Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), regelt unter Ziff. 3.4.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). BSN kommen laut Ziff. 3.2.4.1 Windenergie-Erlass NRW nicht für die Windenergienutzung in Betracht. Gemäß Ziel 24 Abs. 2 des Regionalplans ist dem Arten- und Biotopschutz in den Bereichen für den Schutz der Natur Vorrang vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.

Allerdings kann anhand dieser Vorgaben und in Einklang mit der Rechtsprechung³⁵ kein allgemeiner Vorrang genannter Belange hergeleitet werden. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, ob die Errichtung und Nutzung einer Windenergieanlage dem Schutzzweck des Bereichs für den Schutz der Natur entgegensteht.

Hinzu kommt, dass laut dem Erläuterungstext im Regionalplan genaue Abgrenzungen den nachgeordneten Planungsebenen – wie die Ausweisungen der Naturschutzgebiete und die Meldedaten für die FFH-Gebiete – vorbehalten bleiben.

Da aufgrund der Großflächigkeit der Schutzgebietsausweisungen mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann, ob die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Einzelfall dem Schutzzweck des jeweiligen Bereichs für den Schutz der Natur entgegensteht (siehe dazu im Detail unter Ziff. II. 2 f) cc)), können vorliegend Bereiche für den Schutz der Natur nicht als harte Tabuzonen ausgewiesen werden.

³⁵ OVG Münster, Urteil vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE –, juris Rn. 163 ff.; OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE, juris Rn. 117 ff.

cc) Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

(1) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete wurden zunächst von der Rechtsprechung als harte Tabuzonen angesehen.³⁶ Zwischenzeitlich wird jedoch eine jedenfalls überschlägige Einzelbewertung für erforderlich gehalten, für die auch die zuständige Fachbehörde beteiligt werden kann.³⁷ Diese Einzelfallbetrachtung soll die Windkraftsensibilität in den Vordergrund stellen.³⁸

Unter Auswertung des Landschaftsplans von Bad Laasphe und den Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de>) ergaben sich folgende Informationen über die im Landschaftsplan von Bad Laasphe festgesetzten Naturschutzgebiete. Die Windkraftsensibilität konnte im Zuge der überschlägigen Einzelbewertung lediglich bezüglich des Vorkommens windkraftsensibler Arten im jeweiligen Gebiet ermittelt werden.

N 1 Naturschutzgebiet „Dreisbachtal“

Lage: westlich von Puderbach

Größe: 7,4 ha

Schutzzweck: Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Magergrünlandes sowie der Fließgewässer. Sicherung von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit besonders wertvoll sind.

Windenergie: Die Tierarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet erfasst hat, weisen keine Übereinstimmung mit den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf.

N 2 Naturschutzgebiet „Sauerwiese und Oberndorfer Bruch“

Lage: nordwestlich von Oberndorf

Größe: 8,4 ha

Schutzzweck: Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Quellbereiche, des Feuchtgrünlandes, der Feuchtwaldbereiche sowie der Fließgewässer. Erhalt und Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talbereichs.

Windenergie: **Bekassine** wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet N 2 als Tierart erfasst, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1) als WEA-empfindliche Art in Nordrhein-Westfalen geführt ist.

N 3 Naturschutzgebiet „Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe“

Lage: nördlich Bad Laasphe zwischen Holzhausen, Saßmannshausen, und Bad Laasphe bis zur Gemeindegrenze nach Bad Berleburg

³⁶ OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE, zitiert nach juris, Rn. 52; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.08.2013, Az. 12 KN 146/12; Thüringisches OVG, Urteil vom 08.04.2014, Az. 1 N 676/12.

³⁷ OVG Münster, Ur. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17, zit. nach juris, Rn. 121 ff; OVG Münster, Ur. v. 14.03.2019 – 2 D 71/17, zit. nach juris, Rn. 126 ff; OVG Münster, Ur. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17, BauR 2020, 1120, 1129.

³⁸ OVG Münster, Ur. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17, BauR 2020, 1120, 1129.

- Größe: 1.211,6 ha
- Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten und Lebensgemeinschaften eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit überwiegend unbewaldeten aber auch bewaldeten Bachtalauen, einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der Buchenwälder, Nass- und Feuchtwaldbereiche, der Magerwiesen und -weiden und der Quell- und Fließgewässerbereiche. Vorkommen von Großem Mausohr, Wasserfledermaus, Kleiner Bartfledermaus, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz und Rotmilan als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie. Erhalt und Entwicklung der landschaftlichen Schönheit und Vielfalt des Gebietes.
- Windenergie: a) **Schwarzstorch, Rotmilan** als WEA-empfindliche Arten im Schutzzweck des Naturschutzgebietes N 3 benannt (Landschaftsplan Bad Laasphe).
 b) Die Tierarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet erfasst hat, weisen keine Übereinstimmung mit den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf.

N 4 Naturschutzgebiet „Rüppersbach und Hermannssteig“

- Lage: südöstlich Rüppershausen, südlich Steinbach
- Größe: 17,0 ha
- Schutzzweck: Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Feucht- und Nassgrünland sowie Magergrünland genutzten Mittelgebirgstales, einschließlich der Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten des Feuchtgrünlandes und der Magerwiesen und -weiden. Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talzuges.
- Windenergie: Die Tierarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet erfasst hat, weisen keine Übereinstimmung mit den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf.

N 5 Naturschutzgebiet „Silbergrücken und Puderbachtal“

- Lage: nördlich Puderbach
- Größe: 49,3 ha
- Schutzzweck: Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines südexponierten strukturreichen Grünlandhangbereiches mit Äckern einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Magergrünlandes, der Brachflächen, der extensiv genutzten Ackerfeldflur und des Nass- und Feuchtgrünlandes. Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Hangzuges.
- Windenergie: Die Tierarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet erfasst hat, weisen keine Übereinstimmung mit den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf.

N 6 Naturschutzgebiet „Jägerwiese und Eltershausen“

- Lage: südlich von Weide
- Größe: 26,2 ha
- Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Magergrünlandes, der Feucht- und Nassgrünlandbereiche und der Fließgewässer. Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Groppe, Bachneunauge, Schwarzblauem Ameisenbläuling, Eisvogel, Neuntöter, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Bekassine, Raubwürger und Rotmilan. Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes.

- Windenergie: a) **Bekassine, Wachtelkönig, Rotmilan** als WEA-empfindliche Arten im Schutzzweck des Naturschutzgebietes N 6 benannt (Landschaftsplan Bad Laasphe).
b) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 7 - Naturschutzgebiet „Kirschwiesental“

- Lage: nördlich von Puderbach
Größe: 24,4 ha
Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines südexponierten strukturreichen Grünlandhangbereiches und Bachtalbereiches. Zudem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Talbereiches erreicht werden.
Windenergie: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 8 - Naturschutzgebiet „Langenbach“

- Lage: südlich von Oberndorf
Größe: 4,0 ha
Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Magerwiesen und -weiden und der Fließgewässer.
Windenergie: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 9 - Naturschutzgebiet „Wahbachtal“

- Lage: südlich von Bad Laasphe
Größe: 26,8 ha
Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines mageren und feuchten Grünlandbereiches einschließlich angrenzender quelliger Erlen-Auenwaldflächen und Buchenwaldbereiche einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgrünlandbereiche und Feuchtwälder.
Windenergie: **Bekassine, Rotmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig und Waldschnepfe** wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet N 9 als Tierarten erfasst, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1) als WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen geführt sind.

N 10 - Naturschutzgebiet „Großer Bohnstein“

- Lage: nördlich von Fischelbach, östlich der Landstraße L 718
Größe: 4,5 ha
Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume überregional gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich landesweit gefährdeter Biotoptypen sowie Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, insbesondere von Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Lebensraum), Silikatfelsen mit Pioniervegetation (FFH-Lebensraum) und Traubeneichenwald. Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.
Windenergie: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 11 - Naturschutzgebiet „Oberes Lahntal und Laaspher Rothaarkamm“

- Lage: zwischen Heiligenborn, Welschengeheu, Volkholz und Feudingen
Größe: 173,7 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes mit bewaldeten und unbewaldeten Bachtalauen und eines überwiegend als Grünland genutzten Mittelgebirgstales einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der Buchen- und Laubmischwälder, Magerwiesen und -weiden, des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt außerdem zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Großem Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Fransen-Fledermaus, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Neuntöter, Braunkehlchen, Bekassine, Raubwürger, Wiesenpieper, Wachtelkönig, Eisvogel, Groppe, Bachneunauge und Schwarzblauem Ameisenbläuling als Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder EU-Vogelschutzrichtlinie.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

Windenergie: a) **Zwergfledermaus, Schwarzstorch, Rotmilan, Bekassine, Wachtelkönig** als WEA-empfindliche Arten im Schutzzweck des Naturschutzgebietes aufgeführt (Landschaftsplan Bad Laasphe).
b) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 12 - Naturschutzgebiet „Bonnwiesen“

Lage: zwischen Oberndorf und Rüppershausen

Größe: 6,4 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten und Lebensgemeinschaften eines großen, zusammenhängenden Wiesengebietes mit überwiegend unbewaldeten Bachtalauen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Fließgewässer.

Außerdem soll die landschaftliche Schönheit und Vielfalt des Gebietes erhalten und entwickelt werden.

Windenergie: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

N 13 - Naturschutzgebiet „Hoher Stein“

Lage: südlich Bad Laasphe am Südufer der Lahn

Größe: 1,9 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume überregional gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich landesweit gefährdeter Biotoptypen sowie von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie.

Außerdem soll der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

Windenergie: Die Tierarten, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Naturschutzgebiet erfasst hat, weisen keine Übereinstimmung mit den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ auf.

N 14 - Naturschutzgebiet „Im Grund“

Lage: westlich Rückerhausen

Größe: 4,3 ha

Schutzzweck: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung eines mageren und nassen bzw. feuchten Grünlandbereiches einschließlich angrenzender quelliger Bereiche einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgrünlandbereiche und Fließgewässer.

Windenergie: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt keine im Naturschutzgebiet erfassten Tierarten auf.

Diese Informationen zeigen, dass in einem Teil der Naturschutzgebiete windkraftsensible Arten vorkommen. Doch konnte die Verbreitung der Arten innerhalb des jeweiligen Gebiets ebenso wenig mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden wie der Aspekt, ob es auch dort, wo keine windkraftsensiblen Arten vorkommen, andere windkraftsensible Bestandteile in den Gebieten gibt. Auch ist es, wird der Maßstab der Angemessenheit angelegt, schlechterdings nicht möglich, für Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1.774,7 ha auf dem Stadtgebiet Bad Laasphe flächendeckend zu ermitteln, ob und an welchem Standort innerhalb des jeweiligen Naturschutzgebiets die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung für die Errichtung von Windkraftanlagen gegeben sind. Dies kann nur im Rahmen einer Standortanalyse im Einzelfall ermittelt werden.

Folglich werden im Ergebnis Naturschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium eingestuft, sondern als weiches Ausschlusskriterium im Schritt 2 beachtet.

Mit Blick auf die von der Rechtsprechung formulierten Maßstäbe, die besagen, dass vom Planer nicht mehr gefordert wird, als was er "angemessenerweise" leisten kann, ist diese Handhabung nicht zu beanstanden.³⁹ Der planenden Gemeinde bleibt es unbenommen, in solchen Zweifelsfällen – wie hier – den betroffenen Aspekt erst auf der zweiten oder dritten Planungsebene als ein der Abwägung unterliegendes Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.⁴⁰

(2) FFH-Gebiete

Zur Einstufung der FFH-Gebiete im Untersuchungsraum als hartes Tabukriterium bedarf es ebenfalls einer näheren, überschlägigen Befassung mit der konkreten Situation. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (FFH-Verträglichkeitsprüfung).⁴¹ Zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören die geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die geschützten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne potentielle Windkraftstandorte innerhalb eines FFH-Gebiets erfordert die Kenntnis der Verbreitung der maßgeblichen Bestandteile innerhalb des Gebiets.

Hinzu kommt, dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Projekts führen würde, da noch eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG durchzuführen wäre. Gemessen daran darf ein Projekt nur dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen,

³⁹ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, juris Rn. 14.

⁴⁰ OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020, 2 D 100/17, juris Rn. 111.

⁴¹ OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020, 2 D 100/17, juris Rn. 157.

den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Unter Auswertung des Landschaftsplans von Bad Laasphe und den Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de>) ergaben sich folgende Informationen über FFH-Gebiete auf dem Stadtgebiet Bad Laasphe:

FFH-Gebiet DE-6016-304 „Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe“

Kurzcharakterisierung: Buchenwaldgebiet mit struktur- und artenreichen Wiesentälern mit weitgehend naturnahem Fließgewässersystem
Grund der Schutzwürdigkeit: Hoher Anteil an naturraumtypischem, bodensaurem Buchenwald in grosser Ausdehnung, arten- und strukturreiche Wiesentäler mit weitgehend naturnahem Fließgewässersystem
Lage: nördlich Bad Laasphe zwischen Holzhausen, Saßmannshausen und Bad Laasphe
Größe: 1.708,45 ha
Windenergie: **Schwarzstorch, Rotmilan** als WEA-empfindliche Arten gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1)

FFH-Gebiet DE-5116-307 „Großer Bohnstein“

Kurzcharakterisierung: Westexponierter Silikatfelsenhang im Banfetal
Grund der Schutzwürdigkeit: Sehr seltener Biototyp mit speziell angepassten Pflanzengesellschaften und seltenen Pflanzen- und Tierarten
Lage: nördlich von Fischelbach, östlich der Landstraße L 718
Größe: 1,86 ha
Windenergie: keine Hinweise auf WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1)

FFH-Gebiet DE-5116-306 „Mühlhelle, Eichert und Ziegenrain bei Fischelbach“

Kurzcharakterisierung: Die drei Fledermausstellen liegen verstreut um die Ortschaft Fischelbach in waldreicher Region an der Grenze des Kreises Siegen zu Hessen. Es handelt sich um ehemalige Erzbergwerke
Grund der Schutzwürdigkeit: Langjährige Fledermauswinterquartiere mit herausragender Bedeutung für das Grosse Mausohr
Lage: nördlich, südlich und südwestlich von Fischelbach
Größe: 0,34 ha
Windenergie: keine Hinweise auf WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1)

FFH-Gebiet DE-5015-301 „Rothaarkamm und Wiesentäler“

Kurzcharakterisierung: Ausgedehntes Waldgebiet des südlichen Rothaarkammes mit den Quellen, Quellzuflüssen und Oberläufen der Eder, Lahn, Sieg und Benfe
Grund der Schutzwürdigkeit: Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Quellgebiet der Lahn, Sieg, Benfe, Eder
Lage: zwischen Grund, Erndtebrück, Feudingen, Hainichen und Nephten

Größe: 3.445,97 ha

Windenergie: **Bekassine, Schwarzstorch, Rotmilan, Wachtelkönig und Zwergfledermaus** als WEA-empfindliche Arten gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1)

FFH-Gebiet DE-5016-305 „Hoher Stein“

Kurzcharakterisierung: Nordexponierter Steilhang zur Lahn mit Schluchtwald und natürlichen Felsen

Grund der Schutzwürdigkeit: Seltener Sonderstandort mit Vorkommen von Schluchtwald und Felsvegetation

Lage: südlich Bad Laasphe am Südufer der Lahn

Größe: 1,95 ha

Windenergie: keine Hinweise auf WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Anlage 1)

Die vorbezeichneten Informationen zeigen u.a., dass in einem Teil der FFH-Gebiete windkraftsensible Arten vorkommen. Doch ist es auf Grundlage der vorhandenen Daten und mit Blick auf den Maßstab der Angemessenheit schlechterdings nicht möglich, für alle denkbaren Windkraftstandorte innerhalb von FFH-Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ggf. eine Abweichungsprüfung durchzuführen. In eine solche Prüfung müssten nämlich sowohl die Position als auch die Windkraftsensibilität sämtlicher geschützter Lebensraumtypen und Arten sowie ggf. die Gesichtspunkte einer Abweichungsprüfung eingehen. Dies kann – auch angesichts der Größe der auf dem Stadtgebiet Bad Laasphe liegenden FFH-Gebiete - nicht flächendeckend, sondern ebenfalls nur im Rahmen einer Standortanalyse im Einzelfall geleistet werden.

Analog zu der Handhabung im Fall der Naturschutzgebiete werden damit FFH-Gebiete nicht als harte, sondern als weiche Ausschlusskriterien im zweiten Schritt berücksichtigt.

dd) Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope

Im Einklang mit der Rechtsprechung⁴² werden diese kleinflächigen Strukturen an sich, wie konkret aus der Karte 06 nachvollziehbar, ohne Einzelfallbetrachtung als harte Tabuzonen eingestuft.

⁴² OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17, juris, Rn. 124; OVG Münster, Urt. v. 20.01.2020 – 2 D 100/17, BauR 2020, 1120, 1130; OVG Münster, Urteil vom 14.03.2019, 2 D 71/17.NE, juris Rn. 130.

ee) Landschaftsschutzgebiete

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Einordnung des Landschaftsschutzes – unmittelbar oder der Sache nach – als hartes Tabu die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung – mithin einer objektiven Befreiungslage – entgegensteht.⁴³

Der Untersuchungsraum liegt in Gänze in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ (LSG). Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Bad Laasphe besteht in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie in der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.⁴⁴

Im Grundsatz stehen Landschaftsschutzgebiete aufgrund des Verbots der Errichtung baulicher Anlagen der Konzentrationsflächenplanung entgegen.

- (1) Kein anteiliges Außerkrafttreten des Landschaftsschutzgebiets nach § 20 Abs. 4 S. 4 LNatSchG NW

Aufgrund der Großflächigkeit der Landschaftsschutzgebiete im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe kommt dem Verhältnis von Landschaftsschutzgebiet und Konzentrationsflächenplanung eine besondere Bedeutung zu (dazu und zum Folgenden siehe auch Ziff. 8.2.2.5 des Windenergie-Erlasses). Da die Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan ausgewiesen sind, kommt zunächst § 20 Abs. 4 Satz 4 LNatSchG NRW zur Anwendung, der lautet:

„Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

Aufgrund der weitreichenden Rechtsfolgen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Träger der Landschaftsplanung zu der skizzierten Konfliktlösung gem. § 20 Abs. 4 Satz 4 LNatSchG NRW bereitfindet. Daher soll diese Lösung hier nicht zugrunde gelegt werden.

- (2) Ausnahme oder Befreiung?

Wie zutreffend im Windenergieerlass NRW unter Ziff. 8.2.2.5 beschrieben, kommt es damit darauf an, ob nach objektiver Rechtslage vorliegend eine Ausnahme oder Befreiung von den

⁴³ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01, juris rn. 20 ff.; OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17, juris, Rn. 144.

⁴⁴ Landschaftsplan Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsschutzgebiet – LSG Bad Laasphe, 2.2., B, S. 76.

Festsetzungen des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt werden kann. Klargestellt sei, dass es bei Beurteilung dieser Frage, wie ausgeführt, auf die objektive Rechtslage, nicht aber auf eine jedenfalls nicht *eo ipso* bindende Auffassung der Landschaftsbehörde ankommt.⁴⁵

Da vorliegend der gesamte Untersuchungsraum im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ liegt, ist es mit Blick auf den Maßstab der Angemessenheit, schlechterdings nicht möglich, für den gesamten Untersuchungsraum und damit flächendeckend zu ermitteln, ob und an welchem Standort innerhalb des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung für die Errichtung von Windkraftanlagen gegeben sind. Dies kann mit vertretbarem Aufwand nur im Rahmen einer Standortanalyse im Einzelfall ermittelt werden.

Folglich können im Ergebnis Landschaftsschutzgebiete nicht als hartes Tabukriterium eingestuft werden.

Mit Blick auf die von der Rechtsprechung formulierten Maßstäbe, die besagen, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert wird, als was er „angemessenerweise“ leisten kann, ist diese Handhabung nicht zu beanstanden.⁴⁶ Der planenden Gemeinde bleibt es unbenommen, in solchen Zweifelsfällen – wie hier – den betroffenen Aspekt erst auf der zweiten oder dritten Planungsebene als ein der Abwägung unterliegendes Ausschlusskriterium zu berücksichtigen.⁴⁷

ff) Wald

Ziel 7.3-1 des LEP NRW gibt vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zulässig ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, vgl. auch Ziff. 3.2.4.2.lit g) Windenergie-Erlass NRW. Dass es sich bei Waldflächen weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen um der Windenergienutzung von vornherein nicht offenstehende Teile des Außenbereichs handelt, wird inzwischen in der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung, soweit ersichtlich, einheitlich vertreten.⁴⁸

Im Gemeindegebiet der Stadt Bad Laasphe liegt mit einer Waldfläche von 9.696 ha der Waldflächenanteil an der Gemeindefläche bei 71,3 %. Das heißt, der Außenbereich der Stadt Bad Laasphe besteht zum größten Teil aus Waldflächen. Würden diese Waldflächen für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen vollständig ausgeschlossen werden, könnte der

⁴⁵ OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17, juris Rn. 148.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, juris Rn. 14.

⁴⁷ OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020, 2 D 100/17, juris Rn. 111.

⁴⁸ OVG Münster, Urteil vom 14.03.2019, 2 D 71/17.NE, juris Rn. 95 m.w.N.; OVG Münster, Urteil vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE, juris Rn. 87.

Windenergie in der Stadt Bad Laasphe nicht substantiell Raum verschafft werden (siehe dazu Karte 07). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der ganz überwiegende Anteil von möglichen Konzentrationszonen innerhalb von Waldflächen liegt.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest kleinräumig für den Maststandort einer Windenergieanlage eine forstbehördliche Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz erforderlich ist. Nach Ziff. 8.2.2.4 b) des Windenergie-Erlasses kann eine Waldumwandlungsgenehmigung in aller Regel nicht erteilt werden bei:

- standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern hoher Biotopwertigkeit,
- Naturwaldzellen,
- Prozessschutzflächen,
- Saatgutbeständen,
- langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen,
- historisch bedeutenden Waldflächen.

Wo im Stadtgebiet standortgerechte, strukturreiche Laubwälder hoher Biotopwertigkeit vorhanden sind, ist nicht bekannt. Es gibt die Angabe zur Verbreitung hochwertiger Laubwaldbereiche. Die Begrifflichkeiten „standortgerechte, strukturreiche Laubwälder hoher Biotopwertigkeit“ und „hochwertige Laubwaldbereiche“ unterscheiden sich jedoch, und die Einstufung als hochwertiger Laubwaldbereich reicht hier nicht aus für ein hartes Ausschlusskriterium. Auf die hochwertigen Laubwaldbereiche wird daher unter den weichen Ausschlusskriterien eingegangen.

Von den vorbezeichneten Flächen finden sich im Stadtgebiet Bad Laasphe das Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“ und Saatgutbestände in Waldflächen (Datenabfrage Stand 05/2020, LANUV Geodaten, www.energieatlas.nrw.de). Diese beiden Flächentypen werden deshalb im Folgenden einer differenzierten Prüfung unterzogen.

(1) Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“

Entsprechend der §§ 23 BNatSchG, 40 Abs. 1 LNatSchG NRW können zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen als Prozessschutzflächen Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. In der Regel ist ihre Rechtsnatur nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen die eines Naturschutzgebiets.

Die Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. Ausgewiesene Wildnisentwicklungsgebiete sind daher von Bebauung freizuhalten. Im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sind Wildnisentwicklungsgebiete ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.

Auf dem Stadtgebiet Bad Laasphe liegt das Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“, das 338,3 ha groß ist. Der „Heiligenborner Wald“, der viele sehr naturnahe Bereiche aus autochthoner Buche, Quellen und Mooren mit naturnahen Bachläufen enthält, soll sich langfristig ungestört durch menschliche Einflüsse zu einem Urwald entwickeln. In der Gebietsbeschreibung heißt es:

„Von besonderer Wertigkeit im Heiligenborner Wald sind alte Buchenbestände mit ihren charakteristischen Arten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen. Weiterhin sind naturnahe Fließgewässersysteme und Quellen zu nennen. Auch die Unzerschnittenheit des Gebietes ist hervorzuheben. Das Wildnisentwicklungsgebiet bietet besondere Möglichkeiten für das Naturerleben, für Umweltbildung und Erholung. Auch die wissenschaftliche Begleitung der Entwicklung im Gebiet kann wertvolle Erkenntnisse liefern. Das gestiftete private Wildnisentwicklungsgebiet grenzt an ökologisch sehr interessante Staatswaldflächen und dort gelegene Wildnisentwicklungsgebiete. Das gesamte Waldgebiet gilt als der größte unzerschnittene Waldraum in NRW. Die Fließgewässer und ihre Täler besitzen eine bedeutende bis herausragende Vernetzungsfunktion im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes. Die Laubwaldbestände stellen einen weitgehend naturnahen Verbindungs- und Arrondierungsraum zu angrenzenden bedeutenden Verbundgebieten dar. Das Gebiet soll sich langfristig ungestört durch menschliche Eingriffe zu einem Urwald vom morgen entwickeln.“⁴⁹

Dieser Schutzzweck ist unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen, da das Gebiet ansonsten nicht der natürlichen Entwicklung überlassen bliebe und die Fundamente einer Windenergieanlage zu einer technischen Überformung mit gewissen Zerschneidungseffekten führen würden. Der „Heiligenborner Wald“ wurde nicht als Naturschutzgebiet gesichert, sondern als Privatwald im Rahmen einer Stiftung dem Naturschutz zur Verfügung gestellt. Das gestiftete private Wildnisentwicklungsgebiet grenzt an ökologisch interessante Staatswaldflächen und dort gelegene Wildnisentwicklungsgebiete. Das gesamte Waldgebiet gilt als der größte unzerschnittene Waldraum in NRW. Das Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner

⁴⁹ <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de/wildnis/de/gebiete/wildniswald/WG-HWI-0001>, Abfrage 22.11.2019).

Wald“ ist im Ergebnis als hartes Ausschlusskriterium den Potentialflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Bad Laasphe entzogen. Die Karte 08 zeigt das Wildnisentwicklungsgebiet „Heiligenborner Wald“ als Ausschlussfläche.

(2) Saatgutbestände in Waldflächen

Vorhandene, zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind nach Punkt 3.3.3., Ziel 17 Abs. 2, S. 71 f. des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachteilige Beeinflussung zu schützen. Sie dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut. Sie sichern die ökologische Spreitung von Waldbeständen, die sich über viele Jahrzehnte in die klimatischen und standörtlichen Gegebenheiten des Gebietes eingliedert haben. Nur auf der Grundlage von örtlich angepassten Saatgutbeständen und Samenplantagen ist der naturnahe Umbau in klimaangepasste, standortgerechte Wälder möglich.

Zugelassene, vorhandene Saatgutbestände in Waldflächen – nach den Daten des Landesbetriebs Wald und Holz – stellen daher harte Ausschlusskriterien dar und wurden – wie in der Karte 09 dargestellt – als Ausschlussflächen berücksichtigt.

gg) Gewässerrandstreifen (5 m)

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen von fünf Meter Breite freizuhalten. Entscheidend kommt es dabei auf das Fundament und den Turm an und nicht auf die Rotorblätter, siehe auch Ziff. 8.2.3.1. Windenergie-Erlass. Gewässer und Gewässerrandstreifen mit einer Breite von fünf Metern stellen somit harte Tabuzonen dar. Die Karte 10 zeigt die ausgeschlossenen Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen.

g) Zwischenergebnis – Eignungsbereiche im Gemeindegebiet

Die Eignungsbereiche für die Windenergienutzung nach Abzug der Ausschlussflächen der harten Ausschlusskriterien wurden graphisch ermittelt und in der Karte 11 dargestellt. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleiben ca. 7.263 ha an Eignungsbereichen bei einer Gemeindegröße von ca. 13.577 ha. Die Eignungsbereiche für die Windenergienutzung besitzen einen Flächenanteil von etwa 53,49 % am gesamten Stadtgebiet Bad Laasphe.

3. Schritt 2: Festlegung von weichen Ausschlusskriterien

a) Bauflächen im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Laasphe enthält die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet und dient der langfristigen Steuerung der Gemeindeentwicklung. Die Stadt Bad Laasphe verzeichnete im Zeitraum zwischen 2008 und 2016 einen Bevölkerungsrückgang von circa 6 %. Mit einer Nachfrage an zusätzlichem Wohnraum trotz sinkender Einwohnerzahl und bestehendem Baulückenpotential ist dennoch zu rechnen. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die bauliche Weiterentwicklung der Ortsteile der Stadt Bad Laasphe – dargestellt als Siedlungsflächenpotential im Flächennutzungsplan – nicht beeinträchtigt werden.

Oben wurde dargestellt, dass Bauflächen im Flächennutzungsplan keine harten Tabuzonen sind, doch ist die Stadt Bad Laasphe bestrebt, ihre im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen beizubehalten und umsetzen zu können. Alle Bauflächen im Flächennutzungsplan sind daher weiche Tabuzonen.⁵⁰ In der Karte 12 sind die Siedlungsgebiete dargestellt, die im Flächennutzungsplan Bad Laasphe als Bauflächen dargestellt wurden.

b) Vorsorgeabstände zu Bauflächen im Flächennutzungsplan mit Wohnnutzung

Der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW sieht nunmehr vor, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden *soll*. Gemäß dem Grundsatz ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Grundsätze der Raumordnung sind auf nachgeordneten Planungsebenen zwar zu berücksichtigen, nicht aber strikt zu beachten, sondern der Abwägung zugänglich. Es wird empfohlen, von diesem Grundsatz hier im Rahmen der Abwägung entsprechend der örtlichen Verhältnisse abzuweichen. Wie der Karte 13 entnommen werden kann, wäre bei Einhaltung der 1.500 m-Abstandsvorgabe eine Windenergienutzung auf einer Fläche von circa 5.527 ha nicht mehr möglich. Dies entspräche einem Flächenanteil von 41% am Stadtgebiet Bad Laasphe. Die Planung Bad Laasphe sollte sich insofern nicht dem Vorwurf der reinen Verhinderungsplanung aussetzen. Ein genereller Abstand von 1.500 m zu Wohngebieten sollte in einer Kommune mit einem eher weiträumigen Siedlungsbild wie in Bad Laasphe nicht das Abwägungsergebnis sein, möchte man der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Es ist beabsichtigt, mit der Ausweisung von Konzentrationszonen einen Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergie, den Belangen der Siedlungsentwicklung, den Belangen der

⁵⁰ Zulässig laut OVG Lüneburg, Urt. v. 25.04.2019 – 12 KN 226/17 -, juris, Rn. 75.

Wohnbevölkerung sowie den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu finden. Das bedeutet, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, den Klimaschutz zu fördern sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten.

Aus einer Untersuchung der „Fachagentur Windenergie an Land“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum statistischen Zusammenhang zwischen dem Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung und der Akzeptanz der Windenergieanlagen⁵¹ geht hervor, dass ein bedeutsamer Zusammenhang in Bezug auf Abstände weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von Windenergieanlagen nachweisbar ist. Das bedeutet, dass die These, mit steigendem Abstand zu Windenergieanlagen nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, sich nicht empirisch stützen lässt. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass das bestehende Immissionsschutzrecht – durch Immissionsrichtwerte für zulässige Geräuschpegel sowie die Schattenwurfdauer – bereits zu einem ausreichenden Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung führt. Anwohner fühlten sich durch die Windenergieanlagen durchschnittlich nur in geringem Ausmaß gestört oder bei Tätigkeiten eingeschränkt; wenn, dann störten die Befragten am meisten die Geräusche der Windenergieanlagen sowie die Sichtbarkeit in der Landschaft.

Daher werden vorliegend Vorsorgeabstände zu den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen mit Wohnnutzung gewählt, die zu den weichen Tabukriterien zählen. Aufgrund der oben geschilderten Probleme sind immissionsschutzrechtlich begründete Abstände nicht als harte Tabuzonen vorgesehen. Die Planung ist jedoch bestrebt, die Wohnbevölkerung vor dem Lärm von Windenergieanlagen zu schützen. Daher wird sie den immissionsschutzrechtlich begründeten Abstand im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien berücksichtigen

Bei der Wahl der Vorsorgeabstände wird das Ziel zugrunde gelegt, dass innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen mit Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch Windenergieanlagen in der Umgebung eingehalten werden. Dazu werden die Lärmauswirkungen der oben definierten Referenzanlage zugrunde gelegt und als Vorsorgeabstände diejenigen Abstände herangezogen, in denen Wohn- bzw. Mischgebietswerte eingehalten werden. Damit ist eine Planung auf der sicheren Seite möglich, da die Referenzanlage von den untersuchten Anlagen zu den stärksten Lärmauswirkungen am Immissionsort führt. Dabei wird der Richtwert für allgemeines Wohngebiet allen Wohnbauflächen zugrunde gelegt, da auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zwischen allgemeinem und reinem

⁵¹ vgl. Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich, Berlin, 02/2015.

Wohngebiet differenziert wird. Die im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Laasphe dargestellten Bauflächen mit Wohnnutzung wurden in der Karte 14 übernommen und mit folgenden Vorsorgeabständen versehen:

zu Wohnbauflächen.....920 m
zu Gemischten Bauflächen.....550 m

Zur Ermittlung der Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen nach FNP-Darstellung auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe wurde ermittelt, in welchen Gebietstypen nach der BauNVO die jeweilige Nutzung allgemein zulässig ist und sodann vorliegend der kleinste Abstand angelegt.

Demnach wurde für die Schulen als Anlagen für kulturelle Zwecke, die Kirche, Anlagen für soziale Zwecke und für den Kindergarten der für Mischgebiete gem. § 6 BauNVO zulässige Abstand zugrunde gelegt. Sportanlagen, die Post und die Feuerwehr wurde der für Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO gebildete Vorsorgeabstand zugeordnet.

Gemeinbedarfsflächen nach FNP-Darstellung:

- Schule..... 550 m
- Kirche..... 550 m
- Sportanlage310 m
- Post310 m
- Soziale Zwecke550 m
- Feuerwehr..... 310 m
- Kindergarten550 m

Es handelt sich dabei um immissionsschutzrechtlich begründete Abstände, die der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen⁵² und die zum Schutz der langfristigen Siedlungsentwicklung und zur Vermeidung zukünftiger Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Siedlungsentwicklung herangezogen werden. In der Karte 15 sind die Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen dargestellt.

c) Vorsorgeabstände zu Streusiedlungen, Einzelgehöften und sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich

Streusiedlungen im Außenbereich dienen der Wohnnutzung und sind folglich in Bezug auf Immissionen schutzwürdig. In ihrer Siedlungsstruktur weist die Stadt Bad Laasphe vor allem

⁵² OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE, juris, Rn. 56 ff.

im Nordwesten und Westen des Gemeindegebietes zahlreiche Streusiedlungen von gewissem Gewicht auf, für die weder eine FNP-Darstellung erfolgte noch Satzungen nach § 34 bzw. § 35 BauGB erlassen wurden. Sie liegen im planungsrechtlichen Außenbereich. Gleichwohl besitzen sie eine Prägung als dörfliche Wohnformen und sind als solche schutzwürdig. Es ist daher beabsichtigt, dieser Schutzwürdigkeit durch Gewährung eines Vorsorgeabstandes vor beeinträchtigenden Immissionen Rechnung zu tragen. Im Einklang mit der Rechtsprechung (s.o. unter dem entsprechenden harten Ausschlusskriterium) wird diesen Bereichen eine immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit wie einem Mischgebiet zugeordnet. Gleiches gilt für im Außenbereich solitär stehende Einzelanlagen (Einzelgehöfte, Wohn- oder Forsthäuser).

Ebenso wie bei Wohn- und Mischbauflächen wird der Abstand anhand der Immissionen der oben benannten Referenzanlage ermittelt (siehe Peutz, Schalltechnische Betrachtung, S. 6). Deshalb wird zu Streusiedlungen sowie Wohngebäuden, Gehöften und Forsthäusern im planungsrechtlichen Außenbereich als weiches Ausschlusskriterium ein Schutzabstand von 550 m definiert und in der Karte 16 als Ausschlussbereiche dargestellt.

d) Vorsorgeabstand zu gewerblichen Bauflächen

Ebenso wie bei Wohn- und Mischbauflächen wird der Abstand zu gewerblichen Bauflächen anhand der Immissionen der oben benannten Referenzanlage ermittelt (siehe Peutz, Schalltechnische Betrachtung, S. 6). Da für Gewerbeflächen bereits im Rahmen der harten Kriterien auf den Immissionsschutz rekuriert wurde, entsprechen sich harter und weicher Abstand hier. Es ergibt sich ebenso wie unter den harten Ausschlusskriterien ein Vorsorgeabstand von 310 m. Im Unterschied zu den harten Kriterien wird hier als Ausgangspunkt die Ausweisung im Flächennutzungsplan herangezogen.

Es handelt sich dabei um einen immissionsschutzrechtlich begründeten Abstand, der zum Schutz der Gebietsnutzungen zudem vor dem Hintergrund des Arbeitsschutzes der in den entsprechenden Gewerben tätigen Personen herangezogen wird. Denn gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu garantieren. Die Karte 17 zeigt die Ausschlussbereiche der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen zuzüglich eines Vorsorgeabstands von 310 m.

e) Anbaubeschränkung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Aus § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG ergibt sich eine Anbaubeschränkung längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Um

auf veränderte verkehrliche Bedürfnisse in Form einer Straßenerweiterung reagieren zu können sowie zur Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind diese Bereiche weiche Tabuzonen.

Aus § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW ergibt sich eine Anbaubeschränkung längs der Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Diese Bereiche sind weiche Tabuzonen.

Um zukünftig die Möglichkeit zu haben, auf veränderte verkehrliche Bedürfnisse in Form einer Straßenerweiterung zu reagieren sowie zur Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird der Bereich der Anbaubeschränkung von 40 m längs der Landes- und Kreisstraßen gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn als weiches Tabukriterium festgesetzt.

Die Ausschlussbereiche der Verkehrsflächen mit 40 m Anbaubeschränkung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zeigt die Karte 18.

f) Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan

Die Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan werden als weiche Ausschlusszonen dargestellt. Die Bereiche ergeben sich insoweit aus Karte 19.

g) Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

Eine Einstufung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten als harte Ausschlusszonen war auf dieser Planungsebene belastbar nicht zu leisten. Dennoch spricht einiges dafür, aus Gründen des Naturschutzes und des Tourismus zu verhindern, dass Windkraftanlagen in diesen Gebieten stehen. Daher werden sie als weiches Ausschlusskriterium eingestuft und ebenfalls in Karte 19 dargestellt. Vogelschutzgebiete sind auf den Flächen der Stadt Bad Laasphe nicht ausgewiesen.

h) Landschaftsschutzgebiete

Auch Landschaftsschutzgebiete wurden nicht als hartes Tabukriterium eingestuft. Der gesamte Außenbereich der Stadt Bad Laasphe ist als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Würde man Landschaftsschutzgebiete also als weiches Tabukriterium heranziehen, könnte der Windkraft nicht substantiell Raum verschafft werden. Sie sind daher kein weiches Tabukriterium, sondern werden erst als auf der dritten Planungsebene im Rahmen der Potentialflächen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die Potentialflächen dem Maßstab des § 1 Abs. 3 BauGB entsprechen.

i) Hochwertige Laubwaldbereiche

Die ökologisch wertvollsten Waldbereiche im Kreis Siegen-Wittgenstein bestehen ausschließlich aus Laubgehölzen, da natürlicherweise nur Laubbäume im Kreisgebiet vorkommen würden. Es handelt sich hier um Niederwälder der genutzten bzw. ehemaligen Hauberge, alte Buchenwälder, Feuchtwälder wie bachbegleitende Erlenwälder und Birkenbrüche sowie Edellaubholzwälder, bestehend aus Ahorn, Linde, Ulme u.a. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, Waldflächen zu erhalten, und gemäß der Raumordnungsziele, die Inanspruchnahme von Wald auf das unumgängliche Maß zu beschränken, werden die vom LANUV (www.energieatlas.de) erfassten Laubwaldbereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen. Diese Flächen sollen nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Dieser Ausschluss rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, den Eingriff auf Waldflächen, die forstrechtlich umgewandelt werden müssten, zu minimieren und zudem die Eingriffe auf weniger hochwertige Areale wie zum Beispiel Kyrill-Windwurfflächen und Nadelwaldbereiche zu beschränken. Die Ausschlussflächen „Hochwertige Laubwaldbereiche“ der Karte 20 wurden den LANUV Geodaten⁵³ entnommen.

j) Schutzbereich um Radar „Ebschloh“, Freihaltezone „Schameder“

aa) Schutzbereich um Radar „Ebschloh“,

Der Belang der Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB kann der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Für Windenergieanlagen gilt, dass diese aufgrund ihrer baulichen Dimension, in Abhängigkeit ihrer Entfernung sowie den örtlichen und topographischen Gegebenheiten Veränderungen des elektromagnetischen Feldes innerhalb der Erfassungsbereiche von Radaranlagen hervorrufen können. Windenergieanlagen können durch Gondel, Rotorblattwurzel und Mast zu radarwirksamen Verschattungen führen. Dies hat Reichweiten-Reduzierung, Zielunterdrückung und Positionsfehler zur Folge.⁵⁴

Im Bereich der Bergkuppe „Ebschloh“, unmittelbar hinter der nordwestlichen Stadtgrenze und auf Gemeindegebiet von Erndtebrück gelegen, befindet sich eine von der Bundeswehr betriebene Radaranlage der Luftverteidigung. Das Bundesministerium der Verteidigung hat Schutzbereiche um seine Radaranlagen der Luftverteidigung in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage von § 1 in Verbindung mit § 2 Schutzbereichsgesetz angeordnet. Dieser Schutzbereich er-

⁵³ www.energieatlas.nrw.de, Stand 10/2018.

⁵⁴ Fachagentur Windenergie an Land, Militärische Flugraumüberwachung, <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/radar-und-funkanlagen/militaerische-luftraumueberwachung.html> (zuletzt abgerufen am: 28.10.2019).

streckt sich auf die ersten 5.000 m um jede Radaranlage. Der von der Bundeswehr übermittelte generelle Schutzbereich zur Radaranlage (Schutzbereich um Luftverteidigungsanlage „Ebschloh“) beträgt dementsprechend 5.000 m. Innerhalb dieses Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen.

In der für diese Untersuchung angeforderten Stellungnahme der Bundeswehr vom 20.04.2016 (E-Mail) wird ausgeführt:

„Gemäß Schutzbereichsgesetz ist die Luftverteidigungsanlage durch einen Schutzbereich gesichert. Innerhalb des Schutzbereiches ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich.“

Ob eine Windenergieanlage tatsächlich in den Erfassungsbereich der Radaranlage hereinschneidet, kann lediglich im Einzelfall unter Kenntnis der genauen Anzahl, Lage, Standort und Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen beurteilt werden. Diese Informationen liegen zum derzeitigen Planungsstand jedoch nicht vor. Unabhängig davon wird der Stadt Bad Laasphe empfohlen, die Radaranlage möglichst wenig zu beeinträchtigen, nur sicher funktionierende Potenzialflächen zu identifizieren und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen von schwierigen Einzelfallbetrachtungen zu entlasten.

Deshalb wird der Schutzbereich gemäß der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Erndtebrück (671) vom 02.02.2017 von 5.000 m um die Luftverteidigungsanlage „Ebschloh“ im Rahmen dieser Standortuntersuchung als weiches Kriterium einbezogen und bewertet. Die Karte 21 stellt den Schutzbereich von 5.000 m um die Luftverteidigungsanlage „Ebschloh“ als Ausschlussbereich dar.

bb) „Flugplatz Schameder“

Zusätzlich liegt der „Flugplatz Schameder“ auf dem Gemeindegebiet von Erndtebrück, nordwestlich des Gemeindegebiets von Bad Laasphe.

Laut § 18 a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Diese Vorschrift bezieht sich auf mögliche Störwirkungen auf Navigations- und Radaranlagen der Flugsicherungsorganisationen, die insbesondere von Windenergieanlagen ausgehen.

Ob die Freihaltezone „Flugplatz Schameder“ als weiches Ausschlusskriterium anzusehen ist, kann jedoch offen bleiben, da die Freihaltezone jedenfalls im o.g. Schutzbereich von 5.000 m um die Luftverteidigungsanlage „Ebschloh“ (siehe Karte 21) aufgeht.

k) Schutzabstand zu Richtfunkstrecke und zu Elektrofreileitungen

Die Funktionsfähigkeit von Richtfunkstrecken, die zur Übertragung von Informationen zwischen zwei festen Standorten mittels modulierter elektromagnetischer Wellen dienen, kann als bauplanungsrechtlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB der Errichtung und der Nutzung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Eine Richtfunkstrecke wird bereits abgeschattet und eine Hindernisdämpfung wird verursacht, wenn die erste Fresnelzone von den Rotorblättern einer Windenergieanlage überstrichen wird. Allerdings hängt es vom Ausmaß der Hindernisdämpfung ab, ob eine unzulässige Beeinträchtigung vorliegt.⁵⁵

Die Richtfunkstrecke der Stadt Bad Laasphe ist nach Aussage der Stadt Bad Laasphe als besonders stöempfindlich bekannt. Ausfälle sind bereits bei Frost und entsprechender partieller Vereisung der Funksignalstellen zu verzeichnen. Die Richtfunkstrecke nebst einem Schutzbereich von 100 m ab Achse wird deshalb als weiches Tabukriterium eingestellt und bewertet.

Windenergienutzung in Schutzstreifen von Freileitungen und mit diesen zusammenhängenden Einrichtungen ist nicht möglich. Als Mindeststandard gilt daher für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den planfestgestellten Schutzstreifen der Freileitung ragen darf, vgl. Ziff. 8.2.10 Windenergie-Erlass NRW.

Die exakte Ermittlung der notwendigen Schutzabstände ist problematisch. Einerseits sind die einzuhaltenden Schutzabstände nicht gesetzlich geregelt und können von Anlage zu Anlage variieren. Andererseits ist eine exakte mathematische Ermittlung der notwendigen Schutzabstände aufgrund der Reliefstruktur auf dem Stadtgebiet Bad Laasphe äußerst schwierig. Das Gebiet ist fast durchgehend bewaldet und von variierenden Höhenstrukturen geprägt.

Dem Rechnung tragend und um auf der sicheren Seite zu liegen, werden Elektrofreileitungen mit einem Schutzbereich von 100 m ab Achse vorsorglich als weiches Tabukriterium eingestuft.

Zum Ausschluss nachteiliger Wechselwirkungen zwischen Elektrofreileitungen und Windenergieanlagen bemisst sich der horizontale Mindestabstand zwischen Elektrofreileitung und Windenergieanlage nach DIN EN50341-2-4 (VDE0210-2). Dieser Mindestabstand ist höher als der vom Windenergieerlass empfohlene Mindeststandard.

⁵⁵ OVG Münster, Beschluss vom 27.08. 2014, 8 B 550/14, juris Rn. 25 ff.

Die Karte 22 zeigt die Richtfunkstrecke und die Elektrofreileitungen jeweils mit Schutzabständen von 100 m ab Achse als Ausschlussflächen innerhalb des Stadtgebietes Bad Laasphe.

l) Grünflächen mit Vorsorgeabstand

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Laasphe dargestellten „öffentlichen Grünflächen“ umfassen Parkanlagen und Friedhöfe. Aufgrund ihrer Zweckbestimmung zur Naherholung als Orte der Ruhe bzw. zur Bestattung, als Orte der Trauer und des Gedenkens sollen die öffentlichen Grünflächen nicht als Standorte für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Zudem sollen Vorsorgeabstände zu den Parkanlagen und Friedhöfen zur Geltung kommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist ein Richtwert von 55 dB tags und nachts zugrunde zu legen (siehe 1.1 des Beiblatts 1 zur DIN 18005-1). Dies ergibt in Bezug auf die o.g. Referenzanlage einen Abstand von 270 m, der als Vorsorgeabstand zu Parkanlagen und Friedhöfen festgelegt wird. Die öffentlichen Grünflächen einschließlich des Vorsorgeabstands sollen eine ruhige und pietätvolle Nutzung der öffentlichen Grünflächen sicherstellen und werden deshalb als weiche Tabuzonen – wie in Karte 23 dargestellt – festgelegt und für eine zukünftige Windenergienutzung ausgeschlossen.

m) Kulturlandschaft und Denkmalschutz

Der Begriff des Denkmalschutzes umfasst jene baulichen Anlagen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Geschützt werden insbesondere Baudenkmäler, Bodendenkmäler, aber auch Naturdenkmäler.

Eine Beeinträchtigung eines Denkmals durch die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen kann besonders dann gegeben sein, wenn das Denkmal Umgebungsschutz genießt, das heißt, wenn das Denkmal durch die Windenergieanlagen in seinem Erscheinungsbild in der Umgebung gestört wird, sodass dessen besondere Wirkung herabgesetzt wird. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von der Eigenart der Umgebung ab.

Für die Aufstellung des Regionalplans – Sachlicher Teilplan „Energie“, der letztlich nicht in Kraft trat, wurde durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Bezirksregierung Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe,

Kreis Siegen-Wittgenstein – erstellt⁵⁶. Der Fachbeitrag diene der Berücksichtigung von Belangen der Archäologie, der Denkmalpflege und der Kulturlandschaftsentwicklung u.a. für die Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf Regionalplanebene.

aa) Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe

Die Stadt Bad Laasphe erfüllt gemäß dem Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Bezirksregierung Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein⁵⁷ – aus Sicht der Baudenkmalpflege die Voraussetzungen für Kulturlandschaftsbereiche als jene Teile der Kulturlandschaft, die durch eine besondere Dichte der Überlieferung an Baudenkmalern (und auch anderen von Menschen geschaffenen Landschaftsmerkmalen) eine herausragende Zeugniskraft für kulturgeschichtliche Prozesse besitzen.

Bad Laasphe besitzt eine besondere siedlungsgeschichtliche Bedeutung. In dem vormittelalterlichen Siedlungsbereich an der Mündung der Laasphe in die Lahn ist seit dem achten Jahrhundert eine Siedlung bezeugt, die im Jahre 1127 von den Wittgensteiner Grafen, deren Stammburg sich auf einem Bergrücken westlich der Stadt befindet, mit Stadtrechten versehen wurde. Die Erschließung der Stadt durch parallele Längsgassen mit schmalen Querverbindungen ist trotz zweier Stadtbrände im Jahre 1822 und 1906 noch weitgehend erhalten. Seit der frühen Neuzeit war der seit dem frühen 20. Jahrhundert als Kurort ausgewiesene Ort das herrschaftliche und wirtschaftliche Zentrum dieses Bereiches des Lahntales. Beiderseits des Ortes sind bis heute teilweise bis in das 18. Jahrhundert zurückgehende Eisenhütten erhalten geblieben und prägen bis heute die Kulturlandschaft.

Konstituierende Merkmale des Kulturlandschaftsbereichs aus dem Bestand an Baudenkmalern waren Schloss Wittgenstein, die Altstadt mit evangelisch-reformierter Kirche St. Anna, Amalienhütte und Friedrichshütte. Der Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe umfasst damit mehrere Einzeldenkmäler bzw. Denkmalbereiche, die zueinander in einem erkennbaren funktionalen und/oder entwicklungsgeschichtlichen Bezug, aber nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe mit Sichtbezug zueinander stehen. Die Raumwirkung geht deutlich über die Raumwirkung der Einzeldenkmäler hinaus. Insofern ist der Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe als dichtes Netz von funktionalen und visuellen Raumwirkungen zu verstehen.

In Bezug auf die beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung soll das mit der Abgrenzung des Kulturlandschaftsbereichs verbundene Ziel, die Stadtsilhouette Bad Laasphe in einer ungestörten Umgebung und historischen Kulturlandschaft zu erhalten, als städtebauliches

⁵⁶ LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.) Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Bezirksregierung Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Münster, 2016.

⁵⁷ LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Hrsg.) Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung – Bezirksregierung Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Münster, 2016.

Ziel der Kommune übernommen werden. Die Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft haben u. a. auch den Zweck, die Grundlage für eine touristische Nutzung und die daraus resultierende wirtschaftliche Wertschöpfung sicherzustellen. Der Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe wird daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt (siehe Karte 24).

bb) Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler

Bodendenkmäler mit Raumbezug sind solche, die sich in einer heute noch wahrnehmbaren Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung befinden. Im Gemeindegebiet sind als Bodendenkmäler mit Raumbezug die Wallburgen „Alte Burg“ und „Hesselbach“ zu zählen, die an topographisch prägnanter und wahrnehmbarer Stelle liegen – die ausschlaggebend für die Errichtung zur Entstehungszeit war. In Bezug auf die beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung sollen die beiden Wallburgen einschließlich einer Schutzzone von 300 m im Radius als Kulturgüter mit Raumwirkung als Bereiche für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Als städtebaulich gewünschter Mindestabstand dient die Schutzzone dem Ziel, die ungestörte Erfahrbarkeit der topographisch exponiert gelegenen Wallburgen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zu gewährleisten. Sie sind daher weiche Tabuzonen.

(1) Alte Burg

Nordwestlich des Schlosses Wittgenstein liegt auf einem schmalen Bergkamm circa 600 m oberhalb des Schlosses die Alte Burg. Durch ihre verschiedenen Wallabschnitte, die mindestens drei Bauphasen erkennen lassen, handelt es sich um die komplizierteste Wallburg des Wittgensteiner Landes. Der innere und am deutlichsten ausgeprägte Befestigungsring wird durch ein Tor im Südwesten betreten und datiert in das Frühmittelalter (Karolingerzeit). Er besteht aus einer verfallenen Trockenmauer, die durch Ausgrabungen nahe am Fundament nachgewiesen werden konnte. Die äußeren Wälle sind eisenzeitlich, weisen partiell vorgelagerte Gräben auf und im Nordwesten ist ein zeittypisches Tangentialtor erkennbar. Die Mehrphasigkeit der verschiedenen Befestigungsabschnitte machen das Bodendenkmal Alte Burg zu einer der wichtigsten Wallburgen der Eisenzeit sowie des Frühmittelalters im Wittgensteiner Land.

(2) Wallburg Hesselbach

Auf einer 560 m hoch gelegenen Bergkuppe befindet sich die Wallburg Hesselbach. Die eisenzeitliche Befestigung mit zwei Ringen aus Wällen und versteilten Böschungsabschnitten ist wahrscheinlich mehrphasig, wird zentralörtliche Funktion für die Siedlungskammer eingenommen haben und liegt zugleich strategisch günstig zu Fernhandelsrouten in das Siegerland sowie in das Lahnggebiet. Die Wallburg Hesselbach ist ein wichtiges Bodendenkmal der frühen Besiedlung sowie der ersten frühstaatlichen Strukturen im Wittgensteiner Land.

cc) Kulturlandschaftsprägende Bauwerke

Die Raumwirkung eines erhaltenswerten Bauwerkes bzw. Baudenkmals definiert sich über seine bestehende Bindung an einen spezifischen Ort, seine Wirkung auf die Umgebung und seine Wechselwirkung mit der Umgebung ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung bis heute. Neben dem „Kulturlandschaftsbereich Bad Laasphe“ sind kulturlandschaftsprägende Einzelbauwerke der Denkmalpflege die Domäne in Saßmannshausen und die evangelischen Kirchen in Puderbach, Feudingen, Banfe, Hesselbach und Fischelbach. Die Solitärstellung dieser Baudenkmäler soll erhalten werden. Die raumwirksamen Einzeldenkmäler sind in der Karte 22 berücksichtigt. Zu ihnen wird als weiche Tabuzone ein Schutzabstand von 300 m festgelegt, um den Wirkungsraum des kulturlandschaftsprägenden Bauwerks in Bezug auf die Sichtbeziehungen und die Maßstäblichkeit zu beachten. Ein Abstand von 300 m zwischen einem etwa 30 m hohen Kirchturm und einer Windenergieanlage – diesem Gesamträumlichen Planungskonzept liegt die Vorstellung einer 200 m hohen Referenzanlage zugrunde – wird wegen der maßgeblichen Umgebungsbezüge, der Blickbeziehungen als Wesensmerkmal von Kirchen im Weichbild der Ortslagen als ein städtebaulich gewünschter Mindestabstand bewertet.

(1) Domäne in Saßmannshausen

Die auf einer großen, teilweise baumbestandenen Freifläche im Zentrum des Ortes gelegene Domäne (Enderbach 2 und 4) ist durch die parkartig gestaltete Umgebung ortsbildprägend für Saßmannshausen. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Fachwerkanwesen mit schwarzem Fachwerk und Backsteinausfachungen.

(2) Evangelische Kirche in Puderbach

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts errichteter, spätromanischer Saalbau mit breitem Westturm. Die in erhöhter Position über dem Ort errichtete Kirche ist, insbesondere durch ihren massigen Turm, ortsbildprägend für Puderbach.

(3) Evangelische Kirche in Feudingen

Die erhöht am südlichen Ortsrand auf einem großen, baumbestandenen Kirchhof gelegene Kirche (2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) ist ortsbildprägend für Feudingen.

(4) Evangelische Kirche in Banfe

Die am südlichen Rand des Ortes auf einem großen unbebauten Kirchplatz gelegene dreischiffige Saalkirche im Rundbogenstil mit achteckigen Türmen ist ortsbildprägend für Banfe. Der Kirchenbau – 1877 errichtet – erinnert an die Typenbauten preußischer Landkirchen.

(5) Evangelische Kirche in Hesselbach

Die im Zentrum des Ortes hinter einem baumbestandenen Vorplatz gelegene Evangelische Kapelle wurde zwischen 1558 und 1598 als einschiffiger Renaissancebau errichtet. Der weiß verputzte Bruchsteinbau mit Krüppelwalmdach und Dachreiter wurde 1966 nach Osten erweitert. Die Kirche ist ortsbildprägend für Hesselbach.

(6) Evangelische Kirche in Fischelbach

Die auf einer steilen Anhöhe errichtete Kirche ist insbesondere durch ihren massigen romanischen Turm mit dreifach gestufter Haube ortsbildprägend für Fischelbach. Die Chorturmkirche wurde 1309 erstmals erwähnt.

In der Karte 24 „Kulturlandschaft und Denkmalschutz“ sind die kulturlandschafts- und denkmalschutzbezogenen Ausschlussbereiche im Stadtgebiet dargestellt.

n) Schutzgebiete für die Wasserwirtschaft

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen an Gewässern 1. Ordnung mit einer Größe von mehr als 1 Hektar in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dementsprechend sind zum Schutz der Gewässerunterhaltung am fließenden Gewässer 1. Ordnung Windkraftanlagen innerhalb des beidseitigen Anbauverbots nicht genehmigungsfähig. Im Gemeindegebiet sind keine Gewässer 1. Ordnung vorhanden.

Lediglich die Lahn fließt als größeres Gewässer bzw. „sonstiges“ Gewässer durch das Gemeindegebiet. In Anlehnung an den § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sollen die Uferbereiche der Lahn durch einen Schutzabstand geschützt werden. Entlang der Lahn dürfen deshalb in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden, und dieser Bereich wird daher für eine zukünftige Windenergienutzung ausgeschlossen.

Für die auf Grundlage des § 51 WHG festgesetzten Wasserschutzgebiete gilt in Zone I und II zunächst ein Bauverbot. Gemäß § 52 WHG können jedoch Befreiungen von den Bauverboten in Zone I und II der festgesetzten Wasserschutzgebiete erteilt werden. Auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe gibt es derzeit keine förmlich festgesetzten, sondern lediglich planerisch in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete. In den Zonen I und II dieser planerisch in Aussicht gestellten Trinkwasserschutzgebiete befinden sich auch die bestehenden Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Rückerhausen.

Die Wasserschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe sind trotz fehlender Verordnung in dem fachlichen Informationssystem ELWAS-WEB enthalten. Um diese Gebiete nachhaltig auch weiterhin zu schützen, werden die Zonen I und II dieser Gebiete hier als weiche Tabuzonen ausgeschlossen.

In festgesetzten und vorläufig gesicherten **Überschwemmungsgebieten** nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung von Baugebieten grundsätzlich untersagt. Da es sich bei einer im (Teil-)Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone nicht um ein Baugebiet handelt, ist § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG nicht einschlägig.

Die Stadt Bad Laasphe schließt jedoch zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes aus, in Überschwemmungsgebiete hinein zu planen und wertet folglich die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Lahn und Banfe als weiches Ausschlusskriterium.

Die in den Karten dargestellten Flächen wurden gemäß den Angaben des ELWAS-WEB, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (05/2020) übernommen. Als weitere Quelle dient die Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LAH_1000, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 3/2020 vom 18.01.2020.

In der Karte 25 sind die Ausschlussbereiche für die Lahn mit beiderseitigen Anbauverbot, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lahn und Banfe sowie die in Aussicht gestellten Wasserschutzgebiete dargestellt.

o) Mindestgröße der Potentialflächen

Der Stadt Bad Laasphe wird empfohlen, die Errichtung von Anlagen auf dafür geeignete Bereiche zu konzentrieren und damit eine weiträumige Verteilung der Windenergieanlagen über das Stadtgebiet zu verhindern. Um eine hinreichende Konzentration von Windkraftanlagen zu erreichen, wird in diesem Konzept davon ausgegangen, dass in einer Konzentrationszone mindestens drei Anlagen (Windpark) errichtet werden können. Unter Zugrundelegung des Anlagentyps der bisher im Stadtgebiet in 2013-2014 sowie 2016 gebauten Windenergieanlagen (Windpark Hesselbach der „Wittgenstein New Energy GmbH“, acht Windkraftanlagen vom Typ Vestas V112, Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 192 m und am Gerhardsberg und Görtzberg vom Typ Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Gesamthöhe 200 m) wird die Referenzhöhe 200 m (Gesamthöhe) angenommen. Ein Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen der Referenzhöhe 200 m erreicht unter den gegebenen topographischen Bedingungen eine Größe von mindestens 17-19 ha (plus erforderliche Nebenflächen zum Bau und Betrieb der Anlagen). Somit wird in diesem Konzept eine Mindestgröße der Konzentrationszonen von 20 ha vorausgesetzt. Es wird demzufolge empfohlen, aus der Kulisse der Potenzialflächen nach Anwendung aller weichen Ausschlusskriterien insgesamt elf kleinere, verinselte Flächenabschnitte unter 20 ha Mindestgröße herauszunehmen. Die betroffenen Flächenabschnitte kleiner 20 ha sind in der Karte 26 rot gekennzeichnet.

Die Karte 27 zeigt die verbleibenden Potentialflächen und führt eine Nummerierung der Einzelflächen beziehungsweise Flächencluster ein.

p) Zwischenergebnis – Potentialflächen (Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien)

Im Stadtgebiet Bad Laasphe stehen der Windenergienutzung nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen, allerdings noch ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Anfang Juli 2021 in Kraft getretenen zweiten Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und den daraus folgenden Mindestabstände von privilegierten Windenergieanlagen zu bestimmten Nutzungen, Potentialflächen von etwa 1.954 ha (14,39 % des Stadtgebietes) zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass zu im FNP dargestellten Wohnbauflächen in diesem Konzept bereits ein Vorsorgeabstand von 920 Meter und zu gemischten Bauflächen ein Vorsorgeabstand von 550 Meter angesetzt worden ist und Außenbereichsnutzungen, zu denen die Abstände aus dem Ausführungsgesetz eingehalten werden müssen, sowie gemischte Bauflächen im Stadtgebiet nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass durch das erst kürzlich in Kraft getretene Gesetz das Konzept im Grundsatz nicht in Frage gestellt wird. Das wird auch durch die nur marginalen Auswirkungen des Gesetzes auf die designierten Vorrangzonen (siehe Ergänzungskarte) belegt. Diese Flächen verteilen sich nahezu über das gesamte Stadtgebiet – mit Ausnahme des nordwestlichen Gemeindegebietes, wie der Karte 27 entnommen werden kann.

Es erfolgt nun der dritte Schritt, in dem die Empfehlung einer flächenbezogenen Abwägung der 11 Potenzialflächen erarbeitet wird. Dafür werden die nachfolgend beschriebenen Einzelkriterien empfohlen. Die eigentliche Abwägung der Flächen findet im Rat der Stadt Laasphe im Rahmen des Bauleitplanverfahrens statt.

4. Schritt 3: Potentialflächen

Im folgenden Schritt werden die ermittelten Potentialflächen zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt, das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, werden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.⁵⁸

⁵⁸ OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris Rn. 85.

Es gilt, dass, soweit die öffentlichen Belange, die gegen die Windenergienutzung sprechen, nicht gewichtiger sind, die entsprechende Potenzialfläche im Abwägungsergebnis als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden kann. Der Ausschluss von potentiell geeigneten Windenergiestandorten muss dabei aus konkreten örtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar hergeleitet werden.⁵⁹

a) Empfehlung zur Abwägung der Potentialflächen untereinander anhand konkurrierender Nutzungsansprüche

Die grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeigneten Potentialflächen werden in einem dritten Schritt einer themenbezogenen Prüfung und Bewertung unterzogen.

Um die Erholungsfunktion der Landschaft nicht zu beeinträchtigen und erhebliche Einbußen der Stadt Bad Laasphe in ihrer touristischen Attraktivität bzw. ihrer wirtschaftlichen Grundlage als Kur- und Tourismusstandort zu vermeiden, wird der Stadt Bad Laasphe empfohlen, nicht alle Potentialflächen als Konzentrationszonen vorzusehen. Daher wird eine Abwägung der Potentialflächen untereinander anhand der im Folgenden genannten Kriterien empfohlen.

aa) Windhöffigkeit

Für das gesamte Gemeindegebiet ist zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windenergienutzung eignen. Informationen zu relevanten meteorologischen Daten können dem Energieatlas Nordrhein-Westfalen entnommen werden. Die Karte 28 zeigt die mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m Höhe über Grund – die Modellierung erfolgte in einer Auflösung von 100 x 100 m und wurde mit den Erträgen bestehender Windenergieanlagen in NRW validiert. Die mittlere Windgeschwindigkeit ist ein Durchschnittswert der über das Jahr auftretenden Windgeschwindigkeiten. Die mittlere Windgeschwindigkeit gibt einen Hinweis darauf, wie gut ein Standort für die Windenergienutzung geeignet ist.

Der Karte 28 „Potentialflächen und Windhöffigkeit“ ist zu entnehmen, dass alle Stadtgebiets- teile in 150 m Höhe über Grund eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 7,25 m/s erreichen. Geht man davon aus, dass die windschwächeren Talräume mit ihren Gewässerläufen ohnehin aus anderen Gründen für die Windenergienutzung ausscheiden, weisen alle Teilräume des Gemeindegebietes mittlere Windgeschwindigkeiten von mehr als 6,25 m/s in 150 m Höhe über Grund auf.

Die Windgeschwindigkeit bestimmt maßgeblich die Leistung und Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlage. Mittlere Windgeschwindigkeiten größer als 5 m/s gelten als wirtschaftlich tragfähig. Grundsätzlich stellen die Windverhältnisse mit zunehmender Höhe über Grund keinen

⁵⁹ OVG Koblenz, Urteil vom 26.11.2003, 8 A 10814/03, juris Rn. 31.

limitierenden Faktor für den Ausbau der Windenergie dar. Die Nabenhöhe der im Stadtgebiet realisierten 3,0 MW-Windkraftanlagen beträgt etwa 140 m über Grund.

Es kann somit festgestellt werden, dass alle Teilräume und insbesondere die Potentialflächen die erforderliche Windhöffigkeit aufweisen, um einen Betrieb von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

bb) Landschaftsbildeinheiten

Das Landschaftsbild des Stadtgebiets Bad Laasphe wird nach einer Bewertung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt (siehe Karte 29). Je hochwertiger das Landschaftsbild in einer Potentialfläche ist, desto eher tritt sie in ihrer Eignung als Konzentrationszone für die Windkraftnutzung in der Abwägung hinter anderen Potentialflächen mit weniger wertvollem Landschaftsbild zurück.

Einige Potentialflächen liegen ganz oder teilweise in Bereichen, deren Landschaftsbild eine Wertigkeit „sehr hoch“ besitzt. Die Potentialflächen 1, 2 und 3 liegen vollständig in einem Bereich mit der Landschaftsbildbewertung der Kategorie „sehr hoch“. Das Landschaftsbild innerhalb der Potentialfläche 10 wird ebenfalls – mit Ausnahme eines kleinen südlichen Bereichs – mit „sehr hoch“ bewertet, während die Potentialfläche 5 mit dem überwiegenden Teil ihrer Flächen innerhalb dieser Kategorie liegt. Ein geringer Anteil der Fläche 6 reicht im westlichen Teil der Fläche ebenfalls in einen Bereich mit einer Landschaftsbildbewertung „sehr hoch“.

Des Weiteren liegen manche Teilflächen von Potentialflächen in Bereichen, deren Landschaftsbild eine Wertigkeit „hoch“ besitzt. Eine westliche Teilfläche der Potentialfläche 8 sowie eine Teilfläche der Potentialfläche 5 reichen in einen Bereich mit einer Landschaftsbildbewertung „hoch“ hinein. Hingegen wird das Landschaftsbild innerhalb der Potentialflächen 4, 6, 7, 9, 11 und die verbleibenden Teilflächen der Potentialflächen 5, 8 und 10 mit „mittel“ bewertet.

Es spricht viel dafür, Potentialflächen mit einer Landschaftsbildbewertung als „hoch“ bis „sehr hoch“ im Rahmen der Abwägung nicht als Konzentrationszonen vorzusehen.

Nach einem dementsprechenden Zuschnitt der Potentialflächen bleiben von der Potentialfläche 5, wie auf Karte 29 ersichtlich, lediglich zwei Teilflächen übrig, die einzeln und in Summe kleiner sind als 20 ha. Aufgrund der geringen Restgröße eignen sich diese Teilflächen nicht für Nutzung durch Windenergie. Gleiches gilt für die verbleibende Restfläche der Potentialfläche 10, die deutlich unter der Mindestgröße von 20 ha liegt.

Nicht von Relevanz für das Ergebnis der Abwägung ist, dass im Rahmen dieses Konzeptes bereits weiter oben (Ziff. II 3. o) Teilflächen unter 20 ha ausgeschieden wurden und dies nun

erneut geschieht. Es wurden lediglich mit Blick auf die Übersichtlichkeit der vorliegenden Abwägung zu Beginn der Potentialflächenabwägung die offensichtlich unter der Mindestgröße von 20 ha liegenden Flächen ausgeschieden. Dies hätte auch an dieser Stelle der Abwägung in einem gebündelten Schritt durchgeführt werden können.

cc) Überschneidung mit Windenergiebereichen (Vorranggebieten) im Regionalplanentwurf

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein wird derzeit neu aufgestellt. Der Regionalrat als Träger der Regionalplanung hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 die Regionalplanungsbehörde damit beauftragt, mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten. Den Akteuren der Region, den Kommunen, den Verbänden und den Bürger*innen wird die Gelegenheit gegeben, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Der Regionalplanentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen und Erläuterungen, Begründung, Umweltbericht) liegt im Zeitraum vom 29.01.2021 bis einschließlich 30.06.2021 öffentlich aus.

Die geplante Novellierung des Regionalplanes sieht unter anderem Windenergiebereiche vor. Auch im Gebiet der Stadt Bad Laasphe sind Windenergiebereiche vorgesehen.

Die vorgesehenen Windenergiebereiche auf Regionalplanebene sollen nach dem derzeitigen Stand der Planung als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 ROG ausgewiesen werden.

Allgemein gilt, dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. „Anpassen“ im Sinne der Vorschrift bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zwar je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung überwunden werden können. Sie sind in der Bauleitplanung als verbindliche Vorgaben hinzunehmen. Die planerischen Entscheidungen der Gemeinde müssen mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.⁶⁰

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind hingegen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG lediglich im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei entsprechender Begründung die in Aufstellung befindlichen Ziele im Wege der Abwägung überwunden werden können.

⁶⁰ BVerwG, Beschluss vom 21.12.2017, 4 BN 3/17, juris Rn. 4.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Gesamtäumlichen Planungskonzeptes die designierten Windenergiebereiche im Regionalplanentwurf und die Begründung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans genau analysiert. Es ergibt sich, dass die vorgesehenen Windenergiebereiche größtenteils innerhalb der im vorliegenden Gesamtäumlichen Planungskonzept ermittelten Potentialflächen liegen.

Es handelt sich dabei um die Potentialflächen 2, 5, 6, 8 und 9. Die Potentialflächen 1, 3, 4, 7, 10 und 11 weisen keine Überschneidungen mit den Windenergiebereichen des Entwurfs des Regionalplans auf (vgl. Karte 30).

Dabei sind die designierten Windenergiebereiche kleiner als die entsprechenden Potentialflächen. Die Potentialflächen 6, 8 und 9 werden zu erheblichen Teilen ihrer Fläche durch die designierten Windenergiebereiche des Regionalplans überdeckt. Auf dem Gebiet der Potentialflächen 5 und 2 finden sich im Regionalplan drei bzw. zwei Teilflächen von potentiellen Windenergiebereichen (vgl. Karte 30).

Es wird empfohlen, diese in Aufstellung befindliche Planung insofern in der hiesigen Abwägung zu berücksichtigen, als die designierten Windenergiebereiche des Regionalplanentwurfs, soweit sie in Potentialflächen liegen, auch möglichst als Konzentrationszonen vorgesehen werden.

Die Vorranggebiete haben keine Ausschlusswirkung, so dass Konzentrationszonen auch außerhalb von Vorranggebieten vorgesehen werden könnten. Doch wird hier empfohlen, nicht alle im Rahmen des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes ermittelten Potentialflächen im Ergebnis als Konzentrationszonen vorzusehen. Sollen aber die Potentialflächen innerhalb der designierten regionalplanerischen Vorranggebiete bevorzugt werden, ergibt sich automatisch, dass diejenigen Potentialflächen, denen kein Windenergiebereich im Regionalplanentwurf entspricht, eher im Abwägungsprozess zurückstehen sollten, hier also die Potentialflächen 1, 3, 4, 7, 10 und 11.

Für die Potentialflächen 2, 5, 6, 8 und 9, die Überschneidungen mit den designierten Windenergiebereichen haben, gilt demgegenüber Folgendes. Die Zuschnitte dieser Potentialflächen sind das Produkt der im Rahmen dieses Konzeptes ermittelten und angewendeten Kriterien. Es wird daher empfohlen, diese ermittelten Zuschnitte bei der Ausweisung der Konzentrationszonen beizubehalten und die Potentialflächen nicht etwa in Angleichung an die designierten Windenergiebereiche des Regionalplanentwurfs zu verkleinern. Diese Empfehlung beruht auch darauf, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Gesamtäumlichen Planungskonzeptes ohnehin noch unklar ist, welche Zuschnitte die Vorranggebiete im Regionalplan, welcher sich noch im Entwurfsstadium befindet, letztlich haben werden. Im Rahmen

des gegenwärtig durchgeführten Beteiligungsverfahrens wird zudem mit Blick auf das Gegenstromprinzip die Regionalplanung auch die Planung der Stadt Bad Laasphe zu berücksichtigen haben.

dd) Vorbelastung

Auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe wurden bisher elf Windkraftanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Diese Anlagen finden sich mit Blick auf das gesamte Stadtgebiet im südöstlichen Teil. Fünf Anlagen befinden sich innerhalb der Potentialfläche 8, zwei innerhalb des südlichen Teils der Potentialfläche 9. Eine Anlage befindet sich nördlich der Fläche 8 in deren Nähe, eine Anlage südlich der Fläche 8 in deren Nähe, eine weitere Anlage südlich der Flächen 8 und 9 in deren beider Nähe. Keine der Anlagen befindet sich innerhalb oder in der Nähe einer anderen Potentialfläche (Karte 31). Vorhandene Anlagenfundamente innerhalb der Potentialfläche 6 werden hier nicht berücksichtigt, da die zugrunde liegende Genehmigung aufgehoben wurde.

Der Stadt Bad Laasphe wird empfohlen, als einen Abwägungsbelang zu berücksichtigen, dass eine erste Belastung bisher unbelasteter Flächen nur in möglichst geringfügigem Umfang stattfindet. Dies spricht in der Abwägung für die Potentialflächen 8 und 9.

b) Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt durchgeführten Untersuchung der jeweils in den Potentialflächen konkurrierenden Nutzungen und öffentlichen Belange kommt das vorliegende Gesamträumliche Planungskonzept zu der Einschätzung, dass sich die Potentialflächen 6, 8 und 9 im Besonderen für die Nutzung als Windenergiestandorte eignen.

Das Kriterium der Windhöflichkeit trägt zu dieser Auswahl nicht bei, da es in allen Potentialflächen gegeben ist.

Mit Blick auf die Landschaftsbildbewertung des LANUV empfehlen sich die Potentialflächen 1, 2, 3 und große Teile der Potentialflächen 5 und 10, die Bereiche mit besonders schutzwürdigen Landschaftsbildern („hoch“ und „sehr hoch“) betreffen, nicht. Von der Fläche 5 bleiben nach dem entsprechenden Zuschnitt lediglich zwei Teilflächen übrig, die sich bereits mit Blick auf die Größe kleiner 20 ha nicht für die Nutzung durch Windenergie eignen. Gleiches gilt für die sehr kleine Restfläche der Fläche 10.

Die Potentialflächen 1, 3, 4, 7, 10 und 11 weisen keine Überschneidung mit den durch den Entwurf des Regionalplans ermittelten Windenergiebereichen auf. Ihre Wahl ist mit Blick auf dieses Kriterium daher nicht vorzugswürdig.

Es zeigt sich, dass bereits die Anwendung dieser beiden Kriterien dazu führt, dass die Flächen 6, 8 und 9 sich als Konzentrationszonen empfehlen. Dass zusätzlich die Fläche 8 über einen weiten Teil ihrer Ausdehnung und die Fläche 9 zumindest im südlichen Teil vorbelastet ist, bestätigt dieses Ergebnis.

Die folgende Tabelle illustriert die Ergebnisse pro Kriterium und pro Potentialfläche.

Potentialfläche	Windhöflichkeit	Landschaftsbild-einheiten	Überschneidung mit Windenergiebereichen im Regionalplan-Entwurf	Vorbelastung
1	+	-	-	-
2	+	-	+	-
3	+	-	-	-
4	+	+	-	-
5	+	-**	+	-
6	+	+*	+	-
7	+	+	-	-
8	+	+*	+	+
9	+	+	+	+
10	+	-**	-	-
11	+	+	-	-

* Geringe Beschneidung um die Flächen mit einem sehr hohen oder hohen Wert des Landschaftsbilds.

** Erhebliche Beschneidung um die Flächen mit einem sehr hohen oder hohen Wert des Landschaftsbilds; die verbleibende Restfläche ist kleiner 20 ha.

Als Empfehlung für die Abwägung der Stadt Bad Laasphe kann festgehalten werden, dass sich die Potentialflächen 6, 8 und 9 für die Windenergie (dargestellt in Karte 32) auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Laasphe im Besonderen eignen.

c) Verbleibende Potentialflächen 6, 8 und 9

Im folgenden Schritt wird untersucht, ob die vorgeschlagenen Potentialflächen 6, 8 und 9 sich auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsschutzes und auf die Belange des Artenschutzes für die Nutzung durch Windenergie eignen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Strukturen konnte eine solche Analyse nicht mit vertretbarem Aufwand für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt werden. Sie wird daher als Plausibilitätsprüfung nur für die nach dem bisherigen Ergebnis des Gesamträumlichen Planungskonzeptes zu empfehlenden Konzentrationszonen durchgeführt.

aa) Landschaftsschutzgebiet

Der Belang Landschaftsschutzgebiet wird als Belang in die Detailuntersuchung eingebracht. Der Untersuchungsraum liegt in Gänze in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ (LSG). Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Bad Laasphe besteht in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie in der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.⁶¹

Gemäß der Ziff. 2.2 C. lit. a), S. 76 Landschaftsschutzverordnung „Bad Laasphe“ ist es verboten, bauliche Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern.

Vorgesehen ist jedoch unter E. lit. d) der LandschaftsschutzVO, dass die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen kann. Infolge der grundgesetzlichen Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen im Jahr 2006 ist nunmehr maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Befreiung § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.⁶²

Folglich steht die LSG-VO „Bad Laasphe“ der Darstellung von Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht unüberwindbar entgegen, sondern bedarf es einer Prüfung, ob eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht kommt. Hierbei stellt die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ein gewichtiges Indiz dar.⁶³

⁶¹ Landschaftsplan Bad Laasphe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsschutzgebiet – LSG Bad Laasphe, 2.2., B, S. 76.

⁶² Vgl. dazu: OVG Münster, Urteil vom 05.09.2017 – 8 A 1125/14, juris, Rn. 103.

⁶³ BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15/01, juris Rn. 20; Blessing, M., Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Verlag W. Kohlhammer, 1. Aufl. 2016, S. 20, Rn. 89.

Der Windenergie-Erlass NRW anerkennt in Ziff. 8.2.2.5 bereits, dass aufgrund der Großflächigkeit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und der Tatsache, dass Konzentrationszonen ausschließlich in eben jenem Außenbereich zu verorten sind, dieser Problematik planungsrechtlich eine besondere Bedeutung zukommt. Die Großflächigkeit dieser Schutzgebietsausweisung beruht demnach primär auf der Abwehr der Siedlungsentwicklung im baulichen Außenbereich und der Zersiedelung der Landschaft und wendet sich damit gerade nicht generell gegen den Ausbau von Windenergieanlagen.

Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse i.S.v. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, welches in der Abwägung mit hohem Gewicht einzustellen ist und diese Entscheidung maßgeblich beeinflussen kann.⁶⁴

Diesem öffentlichen Interesse steht das in § 1 BNatSchG zum Ausdruck kommende Interesse an der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft entgegen.

Folglich begründet das Interesse, welches mit dem Ausbau von Windenergie verfolgt wird, keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zugunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.⁶⁵

Nach diesen Kriterien ist zu klären, ob sich die Windenergie in den hier vorzuschlagenden Konzentrationszonen 6, 8 und 9 durchsetzt oder der Landschaftsschutz einer Errichtung von Windkraftanlagen unüberwindbar entgegensteht.

Die Bewahrung der gewachsenen, reich strukturierten Kulturlandschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein stellt eines der zentralen Leitbilder der Landschaftsplanung dar. Sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch für Naherholung und Tourismus besitzt der Landschaftsraum einen

⁶⁴ OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 – 2 D 63/17, juris, Rn. 155.

⁶⁵ OVG Münster, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14, juris Rn. 28; VG Aachen, Urteil vom 07.05.2012 – 6 K 1140/10 –, juris Rn. 78, 81.

herausragenden Stellenwert. Der Landschaftsplan Bad Laasphe charakterisiert das Gebiet folgendermaßen:

Die strukturelle Vielfalt und landschaftliche Schönheit des Landschaftsplangebietes wird insbesondere durch die zahlreichen extensiv landwirtschaftlich genutzten Fluss- und Bachtäler bestimmt. Gerade die offenen Bachtäler tragen ganz wesentlich zum hohen ästhetischen Wert der Landschaft bei. Für den Erholungssuchenden ist der Wechsel von Wald und Freiflächen, das Vorhandensein von Bächen und anderen Gewässern sowie die Vielfältigkeit der Landschaft durch Einzelstrukturen wie Hangkanten, Mulden, Hecken, Bäumen, Obstwiesen etc. sowie Farbaspekte durch Blütenreichtum besonders wichtig. Da die vorhandene Landschaft sehr vielfältig gestaltet ist, trifft für sie das Kriterium „Vielfalt“ von § 21 LG besonders zu. Diese Landschaftsstrukturen sollen durch das Landschaftsschutzgebiet erhalten werden.

Die landschaftliche Ausstattung des Naturraumes im Stadtgebiet von Bad Laasphe ist gekennzeichnet von einem Reichtum unterschiedlicher morphologischer und kulturhistorischer Landschaftsbestandteile und Nutzungen. Von augenfälliger Charakteristik ist dabei die Zäsur zwischen Räumen anthropogener Prägung und Bereichen, die ausschließlich einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und weitestgehend als natürliche, unverbaute Natur wahrgenommen werden. Die dünne Besiedlung des Raumes mit ihren eingestreuten Siedlungen, Straßen und anderem Inventar fügt sich organisch gewachsen in das landschaftliche Umfeld ein und trägt entscheidend dazu bei, dass der Raum insgesamt als besonders naturbelassen, harmonisch und ruhig angesehen wird. Die Eignung des Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung und für den Fremdenverkehr basiert im Wesentlichen auf der Schönheit und Unverfälschtheit des Naturraumes, der auch flächenmäßig den weitaus größten Teil des Gemeindegebietes ausmacht. Da die hohe Qualität der Landschaftsästhetik aus der Summe und dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Einzelobjekten (bewaldete Bergkuppen, Talhänge, Höhenzüge, Mulden, Fließ- und Stillgewässer, Wiesen und Weiden, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze) herrührt, bewirkt das Einbringen von großtechnischen Anlagen eine Störung des Landschaftsbildes an sich.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Landschaft in einigen Bereichen des Landschaftsschutzgebiets weniger schutzwürdig ist.

Als grobe Charakterisierung wurde unter Schritt 3 lit. a, aa) festgehalten, dass in den vorzuschlagenden Konzentrationszonen 6, 8 und 9 das Landschaftsbild lediglich mittlere Bedeutung hat und daher zumindest grundsätzlich eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht kommt.

Eine nähere Betrachtung der Landschaft in den vorzuschlagenden Konzentrationszonen 8 und 9 kommt zu folgendem Ergebnis. Die Gebiete weisen zwar markante Kuppenlagen und Höhenzüge auf, die sich mit (höherwertigen) strukturreicheren Tallagen abwechseln. Insgesamt ist das Landschaftsbild aber nur in Teilen abwechslungsreich und die Forstflächen vielfach durch nicht bodenständige Nadelholzforste geprägt. Die positive Entwicklung zu einem höheren Laubholzanteil steht erst am Anfang und wird mehrere Jahrzehnte benötigen.

Eine geringere Schutzwürdigkeit sowie eine geringere Bedeutung der Beeinträchtigung ergeben sich des Weiteren daraus, dass die Konzentrationszonen 8 und 9 bereits durch errichtete WEA erheblich vorbelastet sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt eine Befreiung vom Landschaftsschutz somit in Betracht.

Die vorzuschlagende Konzentrationszone 6 kann folgendermaßen beurteilt werden. Insgesamt wechseln sich in dem Raum zwar Kuppenlagen, Höhenzüge und höherwertige strukturreichere Tallagen ab. Die Landschaft an sich ist aber auch in der Konzentrationszone 6 nur in Teilen abwechslungsreich und die Forstflächen vielfach durch nicht bodenständige Nadelholzforste geprägt. Auch die Weiterentwicklung zu einem höheren Laubholzanteil steht erst am Anfang und wird mehrere Jahrzehnte benötigen.

Die Beeinträchtigung der Landschaft durch Windkraftanlagen wird auch hier durch folgende Überlegung in ihrer Bedeutung gemindert. Grundsätzlich ist zwar zu beachten, dass von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, Gestalt und insbesondere auch der Rotorbewegung besonders großräumig starke visuelle Wirkungen ausgehen können. Weiträumig betrachtet stellen damit jedoch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen 8 und 9 für das gesamte südliche Stadtgebiet Bad Laasphe, wozu auch die Konzentrationszone 6 zählt, eine technische Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Folglich ist also für die Konzentrationszone 6 eine mittelbare Vorbelastung in Bezug auf den Landschaftsschutz zu attestieren, die mit Blick auf das in Aussichtstellen einer Befreiung von Bedeutung ist.

Insgesamt ergibt sich somit, dass aufgrund der weit überwiegenden mittleren Einstufung des Landschaftsbildes, mangels einzelner hervorzuhebenden Eigenschaften des Raumes in Bezug auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie gemessen an der ermittelten Vorbelastung, auch für die Konzentrationszone 6 eine Befreiung vom Landschaftsschutz grundsätzlich in Betracht kommt.

bb) Artenschutz

Es wurde untersucht, ob Belange des Artenschutzes den vorzuschlagenden Konzentrationszonen 6, 8 und 9 entgegenstehen. Hierzu wurde die „Artenschutzprüfung zur Darstellung von

drei Windkonzentrationszonen im FNP der Stadt Bad Laasphe (Kreis Siegen-Wittgenstein)“ vom 20.03.2019 erstellt.

Im ersten Schritt erfolgte eine umfassende Auswertung bestehender Daten. Im zweiten Prüfschritt, der vertiefenden Prüfung, wurden Untersuchungen herangezogen, die in den letzten Jahren (2011 bis 2014) im Rahmen von Plan- und/oder Genehmigungsverfahren im Bereich bzw. im Umfeld der jetzt dargestellten Flächen durchgeführt wurden, insbesondere eine Raumnutzungsanalyse der designierten Fläche 6 durch Rotmilan und Schwarzstorch aus 2014. Um bisherige Informationsdefizite für die Flächen 8 und 9 auszugleichen, erfolgte 2018 für diese Flächen eine Horst- und Besatzkartierung, d. h. die Flächen wurden auf den Horstbestand und -besatz von windkraftsensiblen Großvogelarten hin untersucht. Zu diesen Arten gehören laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke, ferner der Schwarzstorch. Zu beachten ist dabei, dass ausgewiesene Vogelschutzgebiete auf dem Gebiet der Stadt Bad Laasphe nicht existieren.

Bei der Auswertung der Daten ist zu berücksichtigen, dass im Teilflächennutzungsplanverfahren zunächst lediglich Konzentrationszonen dargestellt werden; eine abschließende Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist allerdings erst in Bezug auf einen konkreten Standort im Rahmen einer Anlagengenehmigung möglich. Entscheidend ist dann oftmals der Abstand eines Brutplatzes (z.B. des Uhus oder Rotmilans) zu einer konkret verorteten Windenergieanlage. Erst auf Grundlage dieser Erkenntnisse lässt sich entscheiden, ob Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für eine Art notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten.

Zusammenfassend kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass vier Sachverhalte artenschutzrechtliche Konflikte auslösen könnten (vgl. Karte 33).

Es wurde ein Horst des Wespenbussards nördlich der vorzuschlagenden Konzentrationszone 8 gefunden, in dem im Jahr 2018 eine erfolgreiche Brut stattfand. Eine Raumnutzungsanalyse wurde hier nicht vorgenommen. Jedoch konnten Flugbewegungen des Wespenbussards dokumentiert werden, die weit überwiegend außerhalb, nördlich der designierten Konzentrationszone stattfanden. Auch wenn für diese Dokumentation von Flugrouten die Repräsentativität nicht nachgewiesen ist, stellt sie doch ein Indiz dafür dar, dass die vorzuschlagende Zone 8, die ja auch derzeit schon durch bestehende Windkraftanlagen vorbelastet ist, vom Wespenbussard nicht aufgesucht wird. Hinzu kommt, dass auf Genehmigungsebene mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reagiert werden kann, indem etwa die Bereiche außerhalb der vorzuschlagenden Konzentrationszone für den Wespenbussard besonders attraktiv

gestaltet werden, um ihn vom Aufenthalt in der vorzuschlagenden Konzentrationszone abzuhalten. Auf Genehmigungsebene sollten detaillierte Untersuchungen stattfinden. Auf Ebene des Gesamtäumlichen Planungskonzepts ist nicht ersichtlich, dass diese Fläche nicht für Windkraftanlagen Verwendung finden kann. Der Bereich, für den auf Genehmigungsebene detaillierte Untersuchungen stattfinden sollten und/oder Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Wespenbussard vorgesehen werden sollten, wird in Karte 33 gezeigt.

Der zweite potentiell konfliktreiche Sachverhalt betrifft den Uhu. Er wurde mehrfach in der Nähe von Fläche 6 verhört. Der westlichste Verhörpunkt des Uhus liegt ca. 215 m östlich der Fläche 6. Legt man die empfohlene Entfernung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017) zugrunde, ist ein 1.000 m-Abstand von Uhu-Vorkommen vorzusehen. Weder der Standort des Uhu-Horstes noch seine genauen Flugrouten sind bekannt. Zudem kann auf Genehmigungsebene mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reagiert werden, indem etwa die Bereiche außerhalb der vorzuschlagenden Konzentrationszone für den Uhu besonders attraktiv gestaltet werden, um ihn vom Aufenthalt in der vorzuschlagenden Konzentrationszone abzuhalten. Auf Genehmigungsebene sollten detaillierte Untersuchungen stattfinden. Auf Ebene des Gesamtäumlichen Planungskonzepts ist nicht ersichtlich, dass diese Fläche nicht für Windkraftanlagen Verwendung finden kann. Der Bereich, für den auf Genehmigungsebene detaillierte Untersuchungen stattfinden sollten und/oder Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Uhu vorgesehen werden sollten, wird in Karte 33 gezeigt.

Gleiches gilt für den südwestlichen Zipfel der Fläche 8, der im 1.000 m-Radius um einen weiteren Verhörpunkt des Uhus liegt.

Des Weiteren wurde der Rotmilan als windkraftsensible Großvogelart untersucht. Hierfür fand in 2014 bezüglich Fläche 6 eine Raumnutzungsanalyse statt. Diese ergab jedoch keine Nutzungsschwerpunkte des Rotmilans innerhalb der vorzuschlagenden Konzentrationszone 6, so dass insofern kein Ausschluss von Teilflächen erforderlich wird. Bei der Horstkartierung in 2018 für die Flächen 8 und 9 wurde ebenfalls kein problematischer Rotmilan-Horst entdeckt. Es gab jedoch einen Hinweis, dass im Jahr 2017 ein Rotmilan-Horst bei Hesselbach bebrütet worden ist. Auch insofern ist nach dem o.g. Leitfaden ein 1.000 m-Puffer um den Horst vorzusehen, in dem potentielle Konflikte auftreten. Dies betrifft den nordöstlichen Teil der Fläche 9. Auf Genehmigungsebene sollten detaillierte Untersuchungen stattfinden. Sollten sich Konflikte bestätigen, kann auf Genehmigungsebene mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reagiert werden, indem etwa die Bereiche außerhalb der vorzuschlagenden Konzentrationszone für den Rotmilan besonders attraktiv gestaltet werden, um ihn vom Aufenthalt in der vorzuschlagenden Konzentrationszone abzuhalten. Auf Ebene des Gesamtäumlichen Planungskonzepts ist nicht ersichtlich, dass diese Fläche nicht für Windkraftanlagen Verwendung finden

kann. Der Bereich, für den auf Genehmigungsebene detaillierte Untersuchungen stattfinden sollten und/oder Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan vorgesehen werden sollten, wird in Karte 33 gezeigt.

Für den Schwarzstorch erfolgte in 2014 bezüglich Fläche 6 eine Raumnutzungsanalyse, die einen Aktivitätsschwerpunkt im nördlichen Bereich der Fläche 6 zum Ergebnis hatte. In den Waldbereichen südwestlich bis nordwestlich der Fläche 6 sind mehrere Schwarzstorchhorste bekannt. Auch wenn der Schwarzstorch gemäß Leitfaden NRW nicht als schlaggefährdete Art gilt, besteht aufgrund der regelmäßigen Raumnutzung durch mehrere Schwarzstörche und die bekannten Horste und Wechselhorste in den umliegenden Waldgebieten dennoch eine punktuelle Kollisionsgefahr. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist demnach im nördlichen Bereich der östlichen Hälfte von Fläche 6 anzunehmen. Der Schwarzstorch ist überdies störungsempfindlich, so dass bezüglich der oben beschriebenen Fläche auch im Hinblick auf den Störungstatbestand ein artenschutzrechtlicher Konflikt nicht ausgeschlossen ist. Da es sich um eine Großvogelart, also eine Art mit vergleichsweise wenigen Individuen in der lokalen Population handelt, spricht viel dafür, dass durch diese Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorches beeinträchtigt wäre. Auf Genehmigungsebene sollten detaillierte Untersuchungen stattfinden. Sollten sich Konflikte bestätigen, kann auf Genehmigungsebene mit Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen reagiert werden, indem etwa die Bereiche außerhalb der vorzuschlagenden Konzentrationszone für den Schwarzstorch besonders attraktiv gestaltet werden, um ihn vom Aufenthalt in der vorzuschlagenden Konzentrationszone abzuhalten. Auf Ebene des Gesamträumlichen Planungskonzepts ist nicht ersichtlich, dass diese Fläche nicht für Windkraftanlagen Verwendung finden kann. Der Bereich, für den auf Genehmigungsebene detaillierte Untersuchungen stattfinden sollten und/oder Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Schwarzstorch vorgesehen werden sollten, wird in Karte 33 gezeigt.

Bei den Fledermäusen ist im Raum mit einer ganzen Reihe windkraftsensibler Arten zu rechnen (insbesondere Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus). Diese Arten können durch den Anlagenbetrieb betroffen sein (Fledermausschlag). Da die vorzuschlagenden Konzentrationszonen durchweg in Waldgebieten liegen, können auch bau- und anlagebedingte Konflikte für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ein zweijähriges Batcordermonitoring in der Gondel unter Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis steht der Artenschutz der Ausweisung und Nutzung der Konzentrationszonen nicht von vornherein entgegen. Auf etwaige artenschutzrechtliche Konflikte und die Erforderlichkeit, sie auf Genehmigungsebene näher zu ermitteln, wird hingewiesen.

5. Schritt 5: Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird

In einem vierten Schritt des gesamträumlichen Planungskonzeptes gilt es zu überprüfen, ob durch Ausweisung der avisierten Konzentrationszonen der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Windkraft substantiell Raum verschafft wird, hat die Rechtsprechung bisher offen gelassen. Die Einschätzung, ob eine Stadt der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgeblich auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.⁶⁶

Der Windenergienutzung wird im Rahmen der Bauleitplanung einer Gemeinde nach Maßgabe der vorbenannten Rechtsprechung jedenfalls dann substanziell Raum gegeben, wenn nach Abzug der anzuerkennenden harten und weichen Tabuzonen gemessen an den ihrer Planungshoheit unterliegenden Flächen nennenswerte Potenzialflächen im Gemeindegebiet verbleiben und die Gemeinde diese im Wesentlichen für die Nutzung der Windenergie planerisch zur Verfügung stellt. Schließt die Gemeinde dagegen wesentliche Teile der verbliebenen Potenzialflächen im Wege der Abwägung zusätzlich aus, bedarf es dafür guter Gründe. Je mehr sie eine Reduzierung der Potenzialflächen auf das absolute Minimum betreibt, desto weniger wird anzunehmen sein, dass sie der Windenergienutzung substanziell Raum gibt.⁶⁷

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine mathematisch bestimmbare Größe oder Relation zurückgewiesen und betont, es handle sich um eine Frage der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, deren Beantwortung zudem den Tatsachengerichten vorbehalten sei.⁶⁸

In dieser Konsequenz hat das Bundesverwaltungsgericht verschiedene Modelle und Herangehensweisen der jeweiligen Planungsträger gebilligt, einschränkend aber klargestellt, dass die von den Tatsachengerichten entwickelten Kriterien nur dann revisionsrechtlich hinzunehmen sind, wenn sie nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts

⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urteil v. 20.05.2010 – 4 C 7/09 –, juris Rn. 28; OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris, Rn. 106; OVG Münster, Urteil v. 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE –, juris Rn. 64.

⁶⁷ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris, Rn. 106; OVG Münster, Urteil vom 09.09.2019, 10 D 36/17.NE, juris Rn. 94.

⁶⁸ OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris, Rn. 87, 106; BVerwG, Beschluss vom 29.3.2010, 4 BN 65/09, juris, Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 24.1.2008, 4 CN 2/07, juris, Rn. 11.

schlechthin ungeeignet sind.⁶⁹ Alle Entscheidungen haben gemein, dass stets das Abstellen auf ein isoliertes Kriterium als unzureichend bewertet wurde.

Mit Blick auf das Kriterium der Größe der ausgewiesenen Konzentrationszone wurde in der Rechtsprechung beispielsweise die Ausweisung einer Konzentrationszone in einem Umfang von 0,71% bezogen auf das Gesamtgemeindegebiet als unzulässige Verhinderungsplanung eingestuft.⁷⁰ Der VGH München wiederum hat in einer Entscheidung, die vom Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet wurde, eine Relation von 1,2 % ausreichen lassen.⁷¹

Übertragen auf die Planung der Stadt Bad Laasphe sind die zur Ausweisung empfohlenen Potentialflächen 6, 8 und 9 in Summe 755 ha groß. Ausgehend von einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von 13.577 ha sollen damit im Ergebnis 5,56 % des gesamten Gebietes der Nutzung durch Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Nach den Maßstäben der vorgenannten Rechtsprechung wäre der Windenergie nach diesem Kriterium substantiell Raum gegeben.

Nach Abzug der harten Tabukriterien im ersten Schritt hätten ca. 7.263 ha, dies entspricht 53,49 % des Gesamtgemeindegebietes, zur Nutzung durch Windenergie planerisch zur Verfügung gestanden. Mit der Ausweisung von 755 ha als Windkonzentrationszonen wurden 10,4 % des planerisch zur Verfügung stehenden Raums ausgewiesen. In der Rechtsprechung wird in Bezug auf die Relation von ausgewiesenen Potentialflächen zu dem der Windenergie nach Abzug der harten Kriterien zur Verfügung stehenden Raum vertreten, dass 4 % jedenfalls zu niedrig, 20 % aber zu hoch sein dürften.⁷² Demnach ist vorliegend anzunehmen, dass auch nach diesem Kriterium der Windenergie substantiell Raum verschafft werden würde.

Unter Abzug der weichen Tabukriterien im zweiten Schritt standen der Stadt Bad Laasphe auf der Ebene des dritten Schritts (nach vorgenommener Clusterung) sodann 11 Potentialflächen mit der vorbenannten Gesamtgröße von 1.954 ha zur weiteren planerischen Verfügung. Von diesen vorbezeichneten (nach Abzug der harten und weichen Kriterien ermittelten) Flächen werden hier insgesamt etwa 38,64 % zur Ausweisung als Windkonzentrationszonen vorgeschlagen. Das OVG Münster geht unter Rückgriff auf das VG Hannover davon aus, dass die Ausweisung von 4 % derjenigen Flächen, die in der Abwägung zu berücksichtigen gewesen seien, nicht ausreiche.⁷³ Das VG Hannover nennt einen Anhaltswert von etwa 10 %.⁷⁴ Mit Blick auf die Maßstäbe der zitierten Rechtsprechung verbleiben vorliegend mit 38,64 % folglich

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, juris, Rn. 18.

⁷⁰ VG Hannover, Urteil vom 14.07.2011, 12 A 1614/10, juris Rn. 24.

⁷¹ VGH München, Urteil vom 17.11.2011, 2 BV 10.2295, juris Rn. 37.

⁷² VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09, juris Rn. 66.

⁷³ OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris Rn. 106

⁷⁴ VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011, 4 A 4927/09, juris.

„nennenswerte“ Flächen im Gemeindegebiet, die der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

Für das Erfordernis des „substanziellen Raums“ können zudem die Energiemengen, die durch installierte und in Betrieb befindliche Anlagen in Bad Laasphe erzeugt werden, als Beurteilungskriterium herangezogen werden. Demnach können auf dem Gebiet der empfohlenen Konzentrationszonen 6, 8 und 9 überschlagsartig berechnet in Summe etwa 50 Windenergieanlagen ausgehend von einer installierter Leistung von 3 MW bei einem etwaigen Flächenbedarf von 15 ha pro Windenergieanlage, errichtet und betrieben werden.⁷⁵ Daraus folgt, dass bei einer hier empfohlenen Konzentrationszonengröße von 755 ha eine installierbare Leistung von 167 MW und ein Nettostromertrag von 384 GWh/a erzielt werden kann.⁷⁶ Bei einem hier überschlägig ermittelten Nettostromertrag von 384 GWh/a läge der Anteil der Erneuerbaren Energien (Windenergie) am Stromverbrauch Bad Laasphe bei 353,1 % (0,4 TWh/a).⁷⁷

Zu beachten ist, dass auf und zum Teil neben den Potentialflächen 8 und 9 bereits Windenergieanlagen errichtet wurden, die in Bezug auf die genannten Leistungsparameter möglicherweise abweichen. Jedoch könnte Repowering stattfinden. Überdies weist der Vergleich der potentiellen Erträge mit dem Energieverbrauch Bad Laasphe einen erheblichen Puffer auf. Im Rahmen des vorliegenden Konzeptes ergibt sich auf Basis der ermittelten Daten jedenfalls, dass mit Blick auf die erzeugten Strommengen der Windenergie in Bad Laasphe substanziiell Raum verschafft werden würde.

Bezüglich der Relation der Flächengröße bietet sich hier zudem ein Vergleich der im Rahmen dieses Gesamträumlichen Planungskonzeptes ermittelten Flächen und den durch den Entwurf des Regionalplans ermittelten Flächen an. Mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Entwurf des Regionalplans wird deutlich, dass die aufgrund dieses Konzeptes zur Verfügung gestellte Fläche absolut um ca. 212,8 ha größer ist. Während der in Aufstellung befindliche Regionalplan auf 542,2 ha Vorranggebiete für Windenergie ausweist (siehe Karte 30), wird in diesem Konzept vorgeschlagen, wie bereits benannt, ca. 755 ha als Windenergiekonzentrationszonen auszuweisen. Anhand vorbenannter Fakten ergibt sich, dass der Windkraft bei der im Rahmen dieses Konzeptes empfohlenen Ausweisung von Konzentrationszonen mit 5,56 % Flächenanteil am Gesamtgebiet der Stadt Bad Laasphe nach sämtlichen Maßstäben der Rechtsprechung substanziiell Raum gegeben werden würde. Sollte die Stadt Bad Laasphe diesem Konzept folgen, kann nicht davon die Rede sein, dass die Stadt Bad Laasphe den sachlichen

⁷⁵ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/strom/daten-und-berechnungsgrundlagen> (Stand: 06/2021)

⁷⁶ Daten ermittelt anhand von: LANUV, Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 Windenergie Stand 2012, Anhang 3.

⁷⁷ Berechnung erfolgte nach: <https://www.energieatlas.nrw.de/planungsrechner/Pages/Szenarienrechner.aspx> (Stand 06/2021)

Teilflächennutzungsplan als Mittel verwen­de, um unter dem Deckmantel der Steuerung Windkraftanlagen in Wahrheit zu verhindern.

Zusammenfassend gilt also, dass die Flächen 6, 8 und 9 nach derzeitigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen generell und hinsichtlich der dargelegten Kriterien mit dem Ziel, der Windkraft substantiell Raum zu schaffen, geeignet sind. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Laasphe kann anhand der Empfehlungen in der Literatur und nach den einschlägigen Urteilen der Verwaltungsgerichte eine Auswahl aus den Potenzialflächen vor dem Hintergrund treffen, dem Kriterium zu genügen, der Windenergie im Gemeindegebiet bei Ausweisung von Konzentrationszonen „substantiell Raum zu verschaffen“. Diese Auswahl und die Entscheidungsgründe sind im Bauleitplanverfahren darzulegen, eine Berechnung der Konzentrationszonen kann auf Grundlage der Flächenangaben (siehe Anhang A.) in dieser Untersuchung durchgeführt werden.

Oben (Ziff. I 2. a) wurde dargestellt, dass der Entwurf des § 2 Abs. 1 u. 2 BauGB-AG NRW zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Es soll hier überschlagsmäßig untersucht werden, ob das vorliegende Konzept auch nach dem Inkrafttreten dieser Regelung der Windkraft noch substantiell Raum verschafft.

Diese Situation wird in Karte 34 illustriert, in der die Kriterien des Entwurfs des Landesgesetzes angewandt wurden und die Auswirkungen auf die designierten Konzentrationszonen dargestellt sind. Es zeigt sich, dass sich alle drei designierten Konzentrationszonen durch das Inkrafttreten des Gesetzes faktisch geringfügig verkleinern. Im Wesentlichen fällt von Fläche 6 ein Teilbereich im Nordosten weg, von Fläche 8 die Randbereiche im Nordwesten und Südwesten sowie ein Bereich mittig in Fläche 9.

Die obige Darstellung zu den Flächenverhältnissen der Konzentrationszonen zum Gemeindegebiet sowie zum Energieverbrauch Bad Laasphe im Vergleich zu den potentiellen Windenergiemengen in den designierten Konzentrationszonen – allerdings noch ohne Berücksichtigung der Abstände infolge des Ausführungsgesetzes zum BauGB - hat indes gezeigt, dass der Windkraft bei Weitem substantiell Raum verschafft wird und sogar erheblicher Puffer besteht, wenn alle drei genannten Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollten. Die Auswirkungen des Gesetzes auf das Verhältnis von Potentialflächen zum Stadtgebiet bzw. auf den Zugschnitt der Potentialflächen auf der Basis des vorliegenden Konzeptes mit Blick auf die angelegten weichen Kriterien auf der einen Seite und den gesetzlichen Abstand zu Wohnnutzen im Außenbereich auf der anderen Seite sind gering. Daher ist davon auszugehen, dass sich an den Befunden auch durch das Ausführungsgesetz nichts Substantielles ändert. .

Auch mit Blick auf das oben genannte Ausführungsgesetz kann daher festgestellt werden, dass der hiesige Vorschlag zur Ausweisung dreier Konzentrationszonen der Windkraft substantiell Raum verschafft.